Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen

Ergänzungsheft zu Heft 5

Bestimmungen

über

Kriegsschadenermittlung und Vorentschädigungen

Zusammengestellt
im Oberpräsidium
zu Königsberg Pr.
am 1. März 1916

Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen

Ergänzungsheft zu Heft 5

Bestimmungen

über

Kriegsschadenermittlung und Vorentschädigungen

Zusammengestellt
im Oberpräsidium
zu Königsberg Pr.
am 1. März 1916

VI.

Weitere Anweisungen.

A. Übersicht.

Diese Übersicht tritt an Stelle der in Heft 5 unter VI auf den Seiten 31 ff. abgedruckten Übersicht. Sie läßt sich austrennen und in Heft 5 einfügen.

Zur Ministerial-Anweisung I, 1.

1. Körperliche Schäden können aus Staatsmitteln nicht entschädigt werden. Unter Umständen sind Zahlungen aus den Liebesgabenmitteln zulässig. (Erlaß vom 23. Dezember 1914. K. 2204.) Anlage 1.

2. Von Flüchtlingen angerichteter Schaden ist ebenso wie Kriegsschaden zu behandeln. (Erlaß vom 27. November 1914. K. 1555.) Anlage 2.

3. Schäden, die deutschen Zivilpersonen in Feindesland an Leib, Leben oder Eigentum zugefügt sind, sind anzumelden bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten (Berlin W 35, Potsdamer Straße 38).

4. Schäden, die sich auf Wegnahme oder Zurückhaltung deutscher Schiffe und Ladungen im Auslande beziehen, sind innerhalb der Binnenschiffahrt bei dem zu 3 Genannten, innerhalb der Seeschiffahrt bei dem Reichsamt des Innern (Abteilung III), Berlin, anzumelden. Vorentschädigungen können in den Fällen 3 und 4 nicht gewährt werden.

5. Vorentschädigungen an Ausländer dürfen nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten gezahlt werden. (Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1913. Nr. 2.)

5a. Vorentschädigungen an Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen gewährt werden. (Erlaß vom 4. Dezember 1915. O. P. 12158 K. Anlage 2a.)

6. Vermögenslosigkeit der Geschädigten ist nicht Vorbedingung zur Erlangung einer Vorentschädigung. (Zusatzbestimmung vom 6. Februar 1915. Nr. 3.)

7. Auf der Flucht entstandene Kosten für Unterhaltung von Menschen und Vieh können als Kriegsschaden angemeldet werden. Vorentschädigungen dürfen darauf nicht gegeben werden. (Erlaß vom 12. Februar 1915. K. 1438.) Anlage 3.

8. Die Vorentschädigung wird auch dem gezahlt, der nicht imstande ist, sich ohne verlustreiche Maßregeln flüssige Mittel zu verschaffen. (Erlaß vom 9. Januar 1915. O. P. 280 K.) Anlage 3a.

9. Keine Vorentschädigung für Weideschäden, die bei Wegschaffung des Viehes durch das Militär entstanden sind (sogen. Bergungsvieh). (Erlaß des Landwirtschaftsministeriums vom 19. Februar 1915. I A III e 2212.) Anlage 4.

10. Entschädigung für die an Maul- und Klauenseuche gefallenen Rinder durch den Landeshauptmann aus Billigkeitsgründen, wenn wegen der Kriegswirren die erforderlichen Feststellungen nicht haben getroffen werden können. (Erlaß vom 9. September 1915. O. P. 2557 I.) Anlage 4a.

Zur Ministerial-Anweisung I, 2.

1. Sofern der Geschädigte mit der Empfangsbestätigung die Versicherung abgibt, daß er keinerlei sonstige Kriegsentschädigungsansprüche anzumelden habe und sich für abgefunden erklärt, sind keine Bedenken dagegen zu erheben, daß bei Schäden bis zu 500 M. die Regelung schon bei der Vorentschädigung abschließend getroffen wird. (Erlaß vom 9. September 1915. O. P. 9122.) Anlage 4b.

2. Bei Kriegsschäden bis zur Gesamthöhe von 500 M kann allgemein — nicht nur bei Kriegsschäden an beweglichen Sachen — eine abschließende Regelung nach Maßgabe des Min.-Erlasses vom 30. August 1915 (Anlage 4a) getroffen werden. (Erlaß des Ministers des Innern vom 22. November 1915.) Anlage 4c.

3. Unter „Heimat" im Sinne von I, 2 letzter Absatz der Anweisung vom 18. Januar ist im allgemeinen die Provinz Ostpreußen zu verstehen. Die Verlegung des Wohnsitzes nach einem anderen als dem bisherigen Wohnort innerhalb der Provinz Ostpreußen bietet daher an sich keine Veranlassung zur Einziehung der Vorentschädigung. Die Aufgabe des Betriebes, sei er Handels-, Gewerbe- oder landwirtschaftlicher Betrieb, an dem bisherigen Betriebsort ist dagegen in der Regel geeignet, das Wirtschaftsleben dieses Ortes und des Kreises zu beeinträchtigen. Das gleiche kann von der Verlegung des Wohnsitzes nach entfernt von der Heimat gelegenen Orten der Provinz auch bei Arbeitern und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Personen gelten. (Erlaß vom 18. Juli 1915. O. P. 7370 K.) Anlage 4d.

Zur Ministerial-Anweisung II.

1. Lediglich aus dem Grunde, daß der Geschädigte wegen Plünderns bestraft ist, darf die Vorentschädigung nicht versagt werden. (Erlaß vom 9. Februar 1915. K. 1349.) Anlage 5.

2. Über Vorentschädigungen an Beamte, ständige Lohnangestellte und Arbeiter des Staates entscheidet die vorgesetzte Behörde nach Anhörung des Kriegshilfsausschusses. (Erlaß vom 19. Mai 1915, K. 5371, Anlage 6, und vom 27. Februar 1915, K. 2157.) Anlage 6a.

3. Die Vorentschädigung der Domänenpächter, abgesehen von den Baukosten für fiskalische Gebäude, deren Bereitstellung im Ministerium erfolgt, wird von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Kriegshilfsausschüsse bearbeitet. (Erlaß vom 3. November 1914. K. 762.) Anlage 7.

4. Die Vorentschädigung für aktive Militärpersonen (Offiziere, Unteroffiziere und Beamte) erfolgt durch die vorgesetzte militärische Dienststelle. (Erlaß vom 28. November 1914. K. 1644. Anlage 8.

5. Geistliche und Kirchenbeamte, deren kirchliches Amt mit einem Schulamt organisch nicht verbunden ist, sind wie Privatpersonen zu behandeln. (Erlaß vom 13. Februar 1915. K. 1414.) Anlage 9.

6. Besondere Mittel sind bewilligt für die Vorentschädigung für Kirchen und sonstiges kirchliches Eigentum. (Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1914 $\frac{\text{Min. d. J. IVa. 2971}}{\text{Fin.-Min. S. 2518}}$). Das Verfahren regelt der Ministerialerlaß vom 25. Januar 1915 (G. I 7448), mitgeteilt durch Erlaß vom 18. März 1915. K. 2839.) Anlage 10.

6a. Vorentschädigung an Synagogengemeinden werden aus den allgemeinen Vorentschädigungsmitteln gewährt. Feststellung des Schadens durch die Aufsichtsbehörde. (Erlaß vom 28. Oktober 1915. O. P. 10 572 K.) Anlage 10a.

6b. Das Verfahren bei Gewährung von Vorentschädigungen an Kirchengemeinden ist fortan dasselbe wie bei Privatpersonen. Periodische Anzeige der Summen durch die Landräte und Oberbürgermeister an die Regierungspräsidenten. (Erlaß vom 22. Februar 1916. O. P. 2101 K.) Anlage 10b.

7. Grundsätze über die Vorentschädigung von Schulgebäuden, mitgeteilt durch Ministerialerlaß vom 7. Juni 1915. (U. III. E. 371. 1 G. 1 pp.) Anlage 11. Vorentschädigung der Lehrer durch die vorgesetzte Behörde nach Anhörung der Kriegshilfsausschüsse, geregelt

durch Ministerialerlaß vom 26. Januar 1915. (U. III. E. 29 I. Erlaß vom 3. Februar 1915. K. 941.) Anlage 12.

7a. Bauzuschläge für Schulverbände. Diese erhalten keine Staatsdarlehen. (Erlaß des Ministers der geistl. und Unterrichts-Angelegenh. vom 4. Januar 1916. (U. III. E. Nr. 787. G. I. pp. 1. Anlage 12a.)

7b. Regulierung der Kriegsschäden bis zu 500 *M* der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen sowie der Schulverbände. (Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 4. Januar 1916. U. III. E. Nr. 876. Anlage 12b.)

7c. Baukostenzuschläge an Kirchengemeinden. (Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 5. Februar 1916. G. I. C. Nr. 10045 1. G. I. pp. Anlage 12c.)

8. Sachschaden der Kommunalverbände kann aus allgemeinen Vorentschädigungsmitteln erstattet werden. (Erlaß vom 28. Mai 1915. K. 5321.) Anlage 13.

8a. Vorentschädigung für Brücken- und Straßenbauten, soweit nicht die Militärverwaltung zahlungspflichtig ist. (Erlaß vom 22. Mai 1915. K. 5379.) Anlage 13a.

8b. Sachschaden bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. (Erlaß vom 27. Oktober 1915. O. P. 4141 II. 2. Ang.) Anlage 13b.

9. Wirtschaftliche Maßnahmen zum Ermöglichen des Ausdreschens von Getreide, der Bestellung, gleichviel ob aus eigenen oder Vorentschädigungsmitteln bezahlt, sind als gerechtfertigt auch in den Grenzkreisen anzuerkennen. Erneuter Schaden durch einen etwaigen neuen feindlichen Einfall wird als Kriegsschaden zu behandeln sein. (Erlaß vom 10. März 1915. K. 2660.) Anlage 14. (Erlaß vom 19. April 1915. K. 4195.) Anlage 15.

10. An Arbeiter und Kleinbauerfamilien können Vorentschädigungen ohne förmliche Schätzung und Anhörung des Kriegshilfsausschusses in Beträgen von 2—400 *M* durch die Ortsvorsteher gezahlt werden. (Erlaß vom 6. April 1915. K. 3168.) Anlage 16.

Zur Ministerial-Anweisung II, 4.

1. Die Zuständigkeit des Königsberger städtischen Kriegshilfsausschusses regelt der Erlaß vom 14. Dezember 1914. (K. 2111.) Anlage 16a.

2. Der veräußernde Geschädigte bleibt zur Anmeldung des Kriegsschadens weiter berechtigt.

Voraussetzungen, unter denen der Erwerber Vorentschädigung erhalten kann.

Einheitliche und getrennte Betriebe. (Erlaß vom 16. September 1915. O. P. 8910 K.) Anlage 16a I.

3. Wer vor dem Kriege ein Grundstück gekauft hat, das ihm übergeben, aber noch nicht aufgelassen ist, ist zur Anmeldung des Kriegsschadens und zum Empfang der Vorentschädigung berechtigt. (Erlaß vom 3. November 1915. O. P. 11 000 K.) Anlage 16a II.

Zur Ministerial-Anweisung II, 6.

1. Die Kosten der Kriegshilfsausschüsse (landrätliche Hilfskräfte) werden aus den allgemeinen Vorentschädigungsmitteln bezahlt. (Erlaß vom 8. April 1915. K. 3206.) Die bei den Regierungen und dem Oberpräsidium aus Anlaß des Wiederaufbaus entstehenden Ausgaben (Reisekosten, Bureaubedürfnisse, Hilfskräfte usw.) müssen den Haushaltsplanmitteln zur Last gelegt werden, die zur Bestreitung derartiger Ausgaben sonst zur Verfügung stehen. Die Ausgaben sind unter einem besonderen Abschnitt zu buchen. (Erlaß vom 12. November 1914. K. 1247.) Anlage 16b.

2. Dieselben Reisekosten und Tagegelder erhalten die Mitglieder der Kreisbestellungskommission. Die Mitglieder der Kriegshilfsausschüsse, die nicht Staatsbeamte sind, erhalten ermäßigte Tagegelder auch bei Geschäften am Wohnort. (Erlasse vom 26. Mai und 28. Mai 1915. K. 5443, 5698.) Anlage 17 und 18.

2a. Zur Abschätzung größerer Kriegsschäden hinzugezogene erfahrene gewerbsmäßige Sachverständige können neben der ihnen durch Ziffer 5 der Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 zur Staatsministerialanweisung zugebilligten Reisekostenvergütung als Entgelt für ihre Tätigkeit erforderlichenfalls Gebühren bis zur Höhe der in der Gebührenordnung des Verbandes der Deutschen Architekten- und Ingenieurvereine vorgesehenen Sätze erhalten. (Ministerialerlaß vom 14. September 1915.) Anlage 18a.

3. Zur Sicherung des Beweises haben die Kriegshilfsausschüsse alle Unterlagen zu prüfen, die für die endgültige Wiederherstllung in Frage kommen. (Erlaß vom 2. Juni 1915. K. 5712.) Anlage 19.

4. Durchschnittserträge für die Schätzung von Obstschäden enthält der Erlaß vom 29. März 1915. (K. 3275.) Anlage 20.

5. Die Sozietät schätzt sämtliche Gebäude-, Brand- und Trümmerschäden ab, gleichgültig, ob das Gebäude bei ihr, anderweit oder nicht versichert ist, bei beweglichen Sachen nur, soweit bei ihren Versicherungsnehmern ein Brandschaden vorliegt.

Die Sozietät überwacht, soweit die Gebäude bei ihr versichert waren, den Wiederaufbau und bescheinigt zum Zweck der Auszahlung der Entschädigung die Höhe der zum Wiederaufbau verwendeten Beträge. (Erlaß vom 8. März 1915. K. 2290.) Anlage 21.

5a. Die Abschätzung von Kriegsbrandschäden an sämtlichen beweglichen Sachen wird gemäß Ziffer 6 und 21 Abs. 1 der Staatsministerialanweisung durch die Kriegshilfsausschüsse bewirkt. (Erlaß vom 21. Oktober 1915. O. P. 10 609 K.) Anlage 21a.

6. Zwecks Entlastung der Sozietät ist die Feststellung kleinerer Schäden an Gebäuden, deren voraussichtlicher Schadensbetrag 300 ℳ nicht übersteigt, den Kriegshilfsausschüssen übertragen. (Erlaß vom 13. April 1915. K. 2905.) Anlage 22.

7. Die Vorsitzenden der Kriegshilfsausschüsse werden ermächtigt, in den Fällen, in welchen wegen Inangriffnahme der erforderlichen Aufräumungsarbeiten und der baldigen Herstellung des Ersatzes des Zerstörten auf das Eintreffen der Schätzungskommission der Feuersozietät nicht länger gewartet werden kann, selbständig eine vorläufige Schätzung vorzunehmen. (Erlaß vom 14. Juni. O. P. 6245 K.) Anlage 22a.

8. Zwecks Beschleunigung der Kriegsschadenabschätzungen ist den Kriegshilfsausschüssen die Feststellung von Trümmer-Teilschäden bis zu einem voraussichtlichen Betrage von 1000 ℳ an dem einzelnen Gebäude übertragen. (Erlaß vom 4. Oktober 1915. O. P. 9764 K.) Anlage 22b.

9. Größere Forstschäden werden von dem Forstamte der Landwirtschaftskammer festgesetzt. (Erlaß vom 9. Dezember 1915. O. P. 12 166 K.) Anlage 22c.

10. Die Bezirksarchitekten dürfen in besonders dringlichen Fällen die Abschätzung der zum Wiederaufbau wieder verwendbaren Gebäudeteile und Baustoffe vornehmen. (Erlaß vom 25. Juni 1915. T.-Nr. 1923.) Anlage 22d.

Zur Ministerial-Anweisung II, 7.

1. Da ein Anspruch auf Vorentschädigung nicht gegeben ist, kann ein derartiger angeblicher Anspruch weder abgetreten noch ge-

pfändet werden. (Erlaß vom 13. Januar 1915. K. 408.) Anlage 23.

Auf die nach Nr. 7 der Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 zugelassenen Nutzungsentschädigungen können auch ohne Sachschaden Vorentschädigungen gewährt werden. (Erlaß vom 19. April 1915. K. 4071.) Anlage 24.

2. Die Anmeldung aller Brand-, Plünder- und Trümmerschäden, welche in einem, wenn auch nur mittelbaren ursächlichen Zusammenhange mit dem Kriege stehen, als Kriegsschäden ist nicht zurückzuweisen, sondern zwecks vorläufiger Schadensermittelung entgegenzunehmen. (Erlaß vom 6. Mai 1915. O. P. 4885 K.) Anlage 25.

Zur Ministerial-Anweisung II, 8.

Wenn durch mehrere zu verschiedenen Zeiten bewilligte Vorentschädigungsanträge derselben Geschädigten der Gesamtbetrag der Vorentschädigung über 5000 M anwächst, so erfolgt die Festsetzung durch den Landrat, sofern auf die vorliegenden Anträge nicht mehr als 5000 M festzusetzen sind. (Erlaß vom 12. Februar 1915. K. 1493.) Anlage 26.

Zur Ministerial-Anweisung II, 9.

Bei Bezahlung von Rechnungen auf Vorentschädigung zur Beschaffung von Hausrat und Erteilung darauf bezüglicher Bescheinigung ist nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß nur solche Bezugsquellen gewählt werden, von denen Lieferung einwandfreier Waren zu angemessenen Preisen zu erwarten ist. (Erlaß vom 20. Juni 1915. O. P. 6463 K.) Anlage 26a.

Zur Ministerial-Anweisung II, 15.

1. Zulässigkeit der Abschätzung von Gebäudeschaden ohne Heranziehung der Feuersozietät in eiligen Fällen durch die Kriegshilfsausschüsse. (Erlaß vom 14. Juni 1915. K. 6245.) Anlage 27.

2. Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen. (Erlaß vom 6. Mai 1915. K. 4954.) Anlage 28.

Zur Ministerial-Anweisung II, 17.

1. Die Frage der Bezahlung von Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Einbruch des Feindes entstanden, ist behandelt in den

Erlassen vom 2. Februar 1915, K. 1123 und vom 31. Mai 1915, K. 5937. Anlagen 29 und 30.

2. Die Genehmigung zu den in Nr. 17 A und B erwähnten Zahlungen ist den Regierungspräsidenten übertragen mit der Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Höchstgrenze die Landräte mit der selbständigen Zahlung zu betrauen. (Erlaß vom 25. Februar 1915. O. P. 1842 K.) Anlage 31.

2a. I. Inhalt des Begriffs „Anschaffungen von Vieh usw." kann erweitert ausgelegt werden.

II. Schulden nach 17a können bis zum Werte der vernichteten Ernte aus der Vorentschädigung gezahlt werden. (Erlaß vom 31. Oktober 1915. O. P. 11 006 K., Anlage 31a und vom 31. Dezember 1915. O. P. 13 089 K.) Anlage 31b.

3. Soweit üblicherweise Abrechnung gegen Zinsen aus bestehendem Personalkredit in laufender Rechnung nur einmal jährlich erfolgt oder sonst zu entnehmen ist, daß das Rückständigwerden von Personalkreditzinsen vor Kriegsausbruch nicht auf damals schon bestehenden Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist, ist, nach Nr. 17 Abs. 5/6 der Anweisung vom 18. Januar 1915 allgemein Genehmigung zur Zahlung der Zinsen auf Vorentschädiung erteilt, soweit sie unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit vom 1. Januar 1914 ablaufen. (Erlaß vom 13. April 1914. K. 3384.) Anlage 32.

3a. Vorentschädigungen für Zahlung der Warenschulden sind zu fördern. (Erlaß vom 20. Juli 1915. O. P. 7505 K.) Anlage 32a.

4. Kapitalrückzahlungen aus den Vorentschädigungsmitteln finden nicht statt. (Erlaß vom 24. Februar 1915. K. 1972.) Anlage 33.

5. Auch die nach dem 31. März 1915 fälligen Zinsen usw. können bis auf weiteres gezahlt werden. (Erlaß vom 12. März 1915. K. 2628.) Anlage 34.

6. In Zukunft sind Zinsen aus der Vorentschädigung nur dann zu zahlen, wenn im einzelnen Falle die durch die Kriegsereignisse entstandene wirtschaftliche Schwächung neben der Mißernte die Zahlung aus eigenen Mitteln unmöglich macht. (Erlaß vom 26. Oktober 1915. O. P. 10 597 K.) Anlage 34a.

Zur Ministerial-Anweisung II, 18.

1. Feuersozietätsbeiträge, Landschaftszinsen und Zinsen öffentlicher Sparkassen können einschließlich Verzugszinsen auch ohne Antrag der Geschädigten auf Vorentschädigung gezahlt werden. (Erlaß vom 27. Januar 1915. K. 744.) Anlage 35.

Pachtzahlungen dürfen auf Vorentschädigung nur gezahlt werden, wenn dem Pächter aus der Nichtzahlung wesentliche wirtschaftliche Schwierigkeiten erwachsen. Die in Nr. 9 der Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 dem Oberpräsidenten vorbehaltene Genehmigung wird nach dem Erlaß vom 27. März 1915, K. 2922, Anlage 36, erteilt durch:

a) den Oberpräsidenten bei Privatpachtungen über 3000 ℳ,
b) den Regierungspräsidenten bei allen fiskalischen Pachtungen,
c) die Landräte bei Privatpachtungen unter 3000 ℳ.

2. Pachtzahlung aus Vorentschädigung für Domänenpachten. (Erlaß vom 20. November 1915. O. P. 3659 I.) Anlage 36a.

Zur Ministerial-Anweisung II, 19.

1. Wertsummen für das Hausgerät von Instleuten und kleinen Besitzern sind festgelegt durch Erlaß vom 5. November 1914. (K. 884.) Anlage 37.

2. Bei Bauten in eigener Regie dürfen Zahlungen für Materialien und Löhne auf Vorentschädigung nur nach Nr. 10/11 der Ministerial-Anweisung vom 18. Januar 1915 erfolgen. (Erlaß vom 5. März 1915. K. 2388.) Anlage 38.

3. Reicht die auf Grund der Schadensabschätzung zulässige Vorentschädigung nicht aus zum Wiederaufbau aller zerstörten Gebäude, so ist ein teilweiser Aufbau der am dringendsten notwendigen Gebäude vorzunehmen. (Erlaß vom 29. März 1915. K. 3235.) Anlage 39.

4. Ministerialausführungsanweisung vom 20. August 1915 zu Ziffer 19 der Anweisung, betreffend Vorentschädigung für Brand- und Trümmerschäden (Bauzuschläge und Staatsdarlehen) nebst Übersendungserlaß an die Regierungspräsidenten usw. vom 3. September 1915. O. P. 8789 K. Anlage 39 I.

Zur Ministerial-Anweisung II, 20.

1. Vorentschädigungen zur Errichtung von Wohnhäusern mit kleinem Stall für Besitzer und von Arbeiterhäusern für Güter können

nur in dringenden Fällen bewilligt werden. (Erlaß vom 12. April 1915. O. P. 4020 K.) Anlage 39a.

2. Den Regierungspräsidenten in Gumbinnen und Allenstein sind Mittel zu Barackenbauten überwiesen worden. Bei den aus diesen Mitteln gebauten Baracken sind den Benutzern ein Fünftel bis ein Zwanzigstel der Kosten als Miete auf die Vorentschädigung anzurechnen. (Erlaß vom 22. April 1915. O. P. 4275 K.) Anlage 39b.)

2a. Aus den zu Barackenbauten den Regierungspräsidenten in Gumbinnen und Allenstein überwiesenen Mitteln können im Einzelfall Beträge bis zu 500 *M* ohne Anrechnung auf die Vorentschädigung für die Herstellung solcher Unterkunftsräume bewilligt werden, die sich unter Benutzung der Reste zerstörter Gebäude oder von Teilen der neuen endgültigen Bauten zweckentsprechend herstellen lassen. (Erlaß vom 5. Juli 1915 T. Nr. 2095.) Anlage 39d.

2b. Die den Regierungspräsidenten in Gumbinnen und Allenstein zu Barackenbauten überwiesenen Mittel dürfen auch zur Errichtung von Ladenbaracken für Gewerbetreibende in den Grenzstädten verwendet werden. Die Hälfte der Baukosten dieser Baracken darf im Einzelfalle bis zur Höhe von 1300 *M* auf die Staatskasse übernommen werden. (Erlaß vom 21. Juli 1915 O. P. 7330 K.) Anlage 39e.

2c. Dem Regierungspräsidenten in Königsberg sind gleichfalls Mittel zu Barackenbauten überwiesen. (Erlaß vom 19. Oktober 1915 O. P 10332 K.) Anlage 39f.

2d. Scheunenbauten sind aus Vorentschädigungsmitteln nur mit geringerem Fassungsvermögen herzustellen, als die zerstörte Scheune besessen hatte. Ausnahmen bei kleinen Betrieben. Genehmigungsverfahren. (Erlaß vom 14. Juli 1915 O. P. 7249 K.) Anlage 39g.

2e. Einschränkung der Bautätigkeit auf die unbedingt notwendigen Bauten. (Erlaß vom 20. Juli 1915 O. P. 7505 K.) Anlage 32a.

3. Die Landräte können Vorentschädigungen für alle landwirtschaftlichen Bauten, sowie für Baracken und Notbauten bis zu 3000 *M* Baukosten des einzelnen Gebäudes selbständig gewähren. (Erlaß vom 9. Juni 1915. O. P. 6098 K.) Anlage 39c.

Zur Ministerial-Anweisung II, 23.

1. Vorentschädigung zum Kaufe aus Rußland eingeführter Pferde, Vieh, Wagen, Geschirre, Geräte, Futter an die Einwohner

der vom Feinde besetzt gewesenen Teile der Provinz. (Erlaß vom 19. Februar 1915. K. 1801.) Anlage 40.

2. Soweit Bergung von Vieh durch die Landwirtschaftskammer gegen Anerkenntnis auf Grund der Kriegslage erfolgte, sind die durch die Bergung entstandenen Nachteile als Kriegsschaden zu behandeln. (Die Hälfte des Schadens.) (Erlasse vom 21./28. April 1915. K. 4303/4706.) Anlage 41 und 42.

3. Die Genehmigung nach Nr. 23 ist allgemein erteilt, soweit es sich um eine mäßige Zahl von Milchkühen für den eigenen Milchbedarf oder um einige jüngere Kälber zur Aufzucht handelt. Zahlung an den Verkäufer unmittelbar. (Erlaß vom 25. April 1915. K. 4207.) Anlage 43.

4. Vorentschädigung für aus Rußland eingeführte Pferde, Rinder und Schafe (auch zur Ausnutzung der Weiden) bis zum früheren Besatze in den Grenzkreisen ohne besondere Genehmigung zugelassen. (Erlaß vom 3. Mai 1915. K. 4804.) Anlage 44.

4a. Beschaffung von Schafen aus der Vorentschädigung. (Erlaß vom 10. Juli 1915. O. P. 6568 K.) Anlage 44a.

5. Weidevieh aus dem Westen darf in größeren Mengen nicht aus Vorentschädigungsmitteln zur Besetzung in die Gebiete nördlich von der Memel geschafft werden, auch nicht, wenn die Beschaffung durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer geschieht. Ausgenommen sind geringere Mengen Zugvieh, kleinerer Kälber und zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch beschafften Viehes. (Erlaß vom 14. Mai 1915. K. 5261.) Anlage 45.

6. Besetzung der Weiden mit Weidevieh aus dem Inlande, Übertragung der Genehmigung zur Anschaffung von Vieh, soweit es nicht durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer beschafft wird, an die Regierungspräsidenten. (Erlaß vom 22. Mai 1915. K. 5533.) Anlage 46.

6a. Gleichstellung der Grenzkreise mit den übrigen Teilen der Provinz in bezug auf Vorentschädigung. (Erlaß vom 20. Juli 1915. O. P. 7505 K.) Anlage 32a.

7. Verfahren bei Verrechnung der der Landwirtschaftskammer gewährten Vorschüsse. (Erlaß vom 14. Juni 1915. K. 5933.) Anlage 47.

8. Ermittelungen zur Berücksichtigung von Mindererträgen an der Ernte 1915 bei Vorentschädigungen. (Erlaß vom 27. Juli

1915. O. P. 7704 K. und vom 25. September 1915. O. P. 9750 K.) Anlagen 47a, 47b.

Zur Ministerial-Anweisung II, 26.

Kraftpflüge können auch dann auf Vorentschädigung angeschafft werden, wenn privatwirtschaftlich die Ertragsfähigkeit sich nicht ergibt. (Erlaß vom 6. April 1915. K. 3303.) Anlage 48.

Zur Ministerial-Anweisung II, 28.

Die Gewährung von Vorentschädigungen zum Wiederaufbau von Zigeleien, Schneide- und Mahlmühlen in den Grenzbezirken ist von Fall zu Fall zu entscheiden. (Erlaß vom 8. Juni 1915. O. P. 5991 K.) Anlage 49.

Zur Ministerial-Anweisung II, 33.

1. Schiffseigner sollen für den ihnen durch die militärischerseits angeordnete Ausweisung ihrer Schiffe aus den Wasserstraßen zwischen der Weichsel und Oder entgangenen Arbeitsgewinn entschädigt werden. Die Entschädigung soll bei dem Erlaß des in § 35 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Spezialgesetzes berücksichtigt werden. (Erlaß vom 11. Januar 1915. O. P. 283 K.) Anlage 50.

Der Antrag, vorstehenden Erlaß des Ministers auf die inländischen Schiffer und Schifferfamilien auszudehnen, die in Rußland ihres Eigentums beraubt und infolgedessen vorübergehend erwerbslos geworden sind, ist nicht entsprochen. (Erlaß vom 21. Februar 1915. O. P. 1812 K.) Anlage 51.

1a. Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst auf Grund des Erlasses vom 7. Januar werden den aus den Wasserstraßen zwischen der Weichsel und der Oder ausgewiesenen Schiffern nicht mehr bewilligt. (Ministerialerlaß vom 30. September 1915.) Anlage 51a.

2. Hauseigentümer, deren Grundstück nachweislich gelegentlich des Russeneinfalls von einem Brand- oder Trümmerschaden betroffen und dadurch unbrauchbar geworden ist, können neben dem Sachschaden bei der vorläufigen Schadensermittelung Nutzungen, die infolge des Krieges beschränkt oder aufgehoben sind, in Ansatz bringen, jedoch nicht höher als in der landesüblichen Verzinsung von 4 Prozent.

Pächter oder Mieter sind bei Kriegsschäden, die den vertragsmäßigen Gebrauch der überlassenen Sache ganz oder teilweise behindern, von der Verpflichtung zur Zahlung des Pacht- oder Mietzinses für die Dauer der Behinderung ganz oder teilweise befreit. (Erlaß vom 18. Februar 1915, 1281 K., Anlage 52, und Erlaß vom 20. März 1915, K. 3014, Anlage 53, bezieht sich auf staatlich angemietete Wohnungen.)

B. Einzelne Erlasse

(seit dem 1. Juli 1915).

Die einzelnen Erlasse lassen sich austrennen und in Heft 5 einkleben. Die Stelle, wo sie dort hingehören, ergibt sich aus dem Anlagevermerk, mit dem jeder Erlaß oben rechts versehen ist.

Anlage 2a.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 4. Dezember 1915.

O. P. 12158 K.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 28. November 1915.

I. e. 3439 2. Ang.
Fin.-Min. S. J.-Nr. 2761.

Auf den Bericht vom 9. September d. J.
— O. P. 9188 K. —

Die Verhandlungen über die Frage, ob und in welchem Umfange an Ausländer Vorentschädigungen auf Kriegsschäden gewährt werden können, sind noch nicht abgeschlossen. Falls derartige Zahlungen in Frage kommen, wollen Euere Exzellenz in Zukunft in jedem Falle vorher unsere Genehmigung einholen.

Die an Ausländer bereits gezahlten Vorentschädigungen bitten wir in Form einer Nachweisung, die auch die Staatsangehörigkeit der Empfänger ersichtlich macht, gefälligst hierher mitzuteilen.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Abschrift übersende ich zur schleunigen weiteren Veranlassung (Nr. 2 meiner Zusatzbestimmungen vom 6. Februar zur Staatsministerialanweisung vom 18. I. ist durch den Erlaß geändert).

Die von dem Herrn Minister gewünschte Nachweisung ist mir binnen 4 Wochen einzureichen. Sollten Vorentschädigungen in Unkenntnis der Staatszugehörigkeit gezahlt sein, so ist dies zu vermerken. Bei den Vorentschädigungen, die an russische Staatsangehörige in einigen Fällen gezahlt sind, ist die Nationalität anzugeben (Pole, Jude oder Deutscher), auch zu vermerken, ob ein Einbürgerungsantrag gestellt ist und wie lange der Geschädigte in Deutschland sich aufgehalten hat.

gez. **von Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 4a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 2557 I.

Königsberg, den 9. September 1915.

Der Provinzialausschuß hat durch Beschluß vom 18. August 1915 den Landeshauptmann ermächtigt, für die an Maul- und Klauenseuche gefallenen Rinder auch dann Entschädigung zu gewähren, wenn infolge der Kriegswirren, insonderheit infolge der Unmöglichkeit der Hinzuziehung des beamteten Tierarztes, die durch die §§ 9 ff. der Satzung vom 6. Mai 1912 vorgeschriebenen Feststellungen nicht haben erfolgen können. Die Zahlung kann auch nachträglich für Tiere, die nach dem 1. August 1914 gefallen sind, erfolgen. Einen Anspruch auf Entschädigung hat der Tierbesitzer nach diesem Beschluß nicht. Der Landeshauptmann hat zu entscheiden, ob Billigkeitsgründe für die Entschädigung vorliegen, und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren ist.

gez. **von Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 4b.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 9122 K.

Königsberg, den 9. September 1915.

Der Minister des Innern.

M. d. J. I. e. 2676.
Fin.-Min. S. J.-Nr. 1983 II.
M. f. H. u. G. IV. 4999.
M. f. L. I. A. I. a. 9178.

Berlin, den 30. August 1915.

Auf den Bericht vom 30. Juli d. J.
— O. P. 7423 K. —
betreffend die Bemessung der Vorentschädigung bei kleinen Kriegsschäden.

Sofern der Geschädigte mit der Empfangsbestätigung die Versicherung abgibt, daß er keinerlei sonstige Kriegsentschädigungsansprüche anzumelden habe und sich für abgefunden erklärt, haben wir keine Bedenken dagegen zu erheben, daß bei Schäden bis zu 500 — fünfhundert Mark — die Regelung schon bei der Vorentschädigung abschließend getroffen wird.

Einer formalen Änderung der Staatsministerialanweisung vom 18. Januar 1915 bedarf es nicht. Das angegebene Verfahren ist mit den Zielen dieser Anweisung wohl vereinbar, weil in den betreffenden Fällen eine gütliche Einigung über die endgültige Abfindung vorliegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. Dönhoff.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Graf von Keyserlingk.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Schlosser.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Abschrift zur Kenntnis.

gez. **von Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte der Provinz.

Anlage 4c.

Der Minister des Innern. Berlin, den 22. November 1915.

I. e. 3126.

Auf den Bericht vom 30. September d. J.
— O. P. 9719 K. —

Die Auffassung Euerer Exzellenz, daß bei Kriegsschäden bis zur Gesamthöhe von 500 *M* allgemein — nicht nur bei Kriegsschäden an beweglichen Sachen — eine abschließende Regelung nach Maßgabe des Erlasses vom 30. August 1915 (M. d. J. Ie 2676; F. M. S. 1983 II; M. f. H. u. G. IV 4999; M. f. L. I A. I a 9178) getroffen werden kann, ist, wie ich im Einvernehmen mit den zuständigen Herren Ministern hierdurch bestätige, zutreffend.

J. A.: gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Anlage 4d.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 18. Juli 1915.

O. P. 7370 K.

Nach Nr. 1 letzter Absatz der Anweisung vom 18. Januar 1915 ist die Wiedereinziehung von Vorentschädigungen für den Fall vorgesehen, daß der Empfänger ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß die Heimat verläßt, oder seinen Betrieb aufgibt. Über die Auslegung dieser Bestimmung sind Zweifel hervorgetreten. Unter „Heimat" ist im allgemeinen die Provinz Ostpreußen zu verstehen. Die Verlegung des Wohnsitzes nach einem anderen als dem bisherigen Wohnort innerhalb der Provinz bietet also an sich keine Veranlassung zur Einziehung der Vorentschädigung. Die Aufgabe des Betriebes, sei er Handels-, Gewerbe- oder landwirtschaftlicher Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte ist dagegen in der Regel geeignet, das Wirtschaftsleben dieses Ortes und des Kreises zu beeinträchtigen. Das gleiche kann von der Verlegung des Wohnsitzes nach entfernt von der Heimat gelegenen Orten der Provinz auch bei Arbeitern und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Personen gelten, während die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kreises und der unter ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen stehenden Nachbarkreise als eine Verletzung der erwähnten Bestimmung in der Regel nicht betrachtet werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten ist in Zukunft zu verfahren. Bei Personen ohne Gewerbe und bei Gewerbebetrieben von verhältnismäßig geringer volkswirtschaftlicher Bedeutung kann, wenn die Verlegung des Wohnsitzes bedenkenfrei erscheint, durch die Landräte (Oberbürgermeister) bei Bewilligung der Vorentschädigung auf Antrag in Aussicht gestellt werden, daß eine Rückforderung nicht erfolgen wird. In wichtigeren oder zweifelhaften Fällen ist meine Entscheidung durch die Hand des Herrn Regierungspräsidenten einzuholen.

v. Batocki.

An die Herren Landräte der Provinz.

Anlage 10a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 10752 K.

Königsberg, den 28. Oktober 1915.

Urschriftlich nebst 3 Anlagen

dem Herrn Regierungspräsidenten

hier

mit dem Erwidern ergebenst zurückgesandt, daß nichts dagegen einzuwenden ist, wenn der Synagogengemeinde zu Tapiau zur Instandsetzung des Friedhofs Vorentschädigung gewährt wird, soweit solche unbedingt notwendig ist, um den Friedhof und die Halle der Benutzung in den hergebrachten religiösen Formen wieder zuzuführen.

Der Schaden der Synagogengemeinde ist jedoch zuvor durch Euer Hochwohlgeboren als Aufsichtsbehörde der Synagogengemeinde (§ 49 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847), nach Anhörung des Kriegshilfsausschusses, vorläufig festzusetzen. Ich ersuche, die Kriegsausschüsse entsprechend zu benachrichtigen.

gez.: **von Batocki.**

Anlage 10b.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

J.=Nr. O. P. 2101 K.

Königsberg, den 22. Februar 1916.

In Abänderung des Erlasses vom 18. März 1915 — O. P. 2839 K. — teile ich mit, daß die beteiligten Herren Minister eine Vereinfachung des Vorentschädigungsverfahrens bei Kirchengemeinden genehmigt haben.

Die Anträge der Kirchengemeinden sind fortan von den für die Anträge von Privatpersonen zuständigen Stellen (Landräten, Oberbürgermeistern bzw. Regierungspräsidenten) zu behandeln und mit den allgemeinen Vorentschädigungsmitteln zu befriedigen. Eine besondere Verrechnung ist nicht erforderlich.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister haben jedoch pünktlich und unerinnert den vorgesetzten Herren Regierungspräsidenten vierteljährlich bis zum 10. des auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgenden Monats die Gesamtsumme der im verflossenen Vierteljahr bewilligten Vorentschädigungen für evangelische und katholische Kirchen und kirchlichen Verbände anzuzeigen oder Fehlanzeige zu erstatten.

J. V.: **v. Bülow.**

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Anlage 12a.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

U. III. E. Nr. 787 G. I. pp.

Berlin, den 4. Januar 1916.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Juni v. J. — U. III E. 371 G. I G. I C. —, betreffend die Ermittlung der Kriegsschäden der Schulverbände in der Provinz Ostpreußen und die Festsetzung der Vorentschädigungen.

Nach Nr. 19 der Anweisung des Königlichen Staatsministeriums über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar v. J., die im wesentlichen auch auf die Ermittlung der Kriegsschäden der Schulverbände in der Provinz Ostpreußen Anwendung findet, ist bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden der Neubauwert der Gebäude unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges im Juli 1914 üblichen Baustoffpreise und Löhne festzustellen und der Berechnung des Schadens der so ermittelte Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages zugrunde zu legen. Diese Bestimmung hat durch den gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern vom 20. August v. J. M. d. ö. A. III B. 7. 243 C. M. f. L. pp., I A. I a 8559, F. M. S. 1840, M. d. J. I c 2036 — eine Ergänzung erfahren.

Indem ich auf diesen Erlaß hinweise, bemerke ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, daß die darin unter 2 und 3 enthaltenen Vorschriften auf die Ermittlung der Kriegsschäden der Schulverbände entsprechende Anwendung zu finden haben. Die Bestimmungen zu 4 (Gewährung von Staatsdarlehen) finden auf Schulverbände, Kirchengemeinden, politische Gemeinden usw. keine Anwendung.

gez. **von Trott zu Solz.**

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen und Allenstein.

Der Minister des Innern. Berlin, den 20. August 1915.

I. e. 2036.
M. d. ö. A. III. B. 7. 243 C.
M. f. L. pp. I. A. I. a. 8559.
F.-M. S. J.-Nr. 1840.

In weiterer Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 29. September 1914 wird zu Ziffer 19 der Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar 1915 folgendes über die Gewährung von Vorentschädigungen von Brand- und Trümmerschäden bestimmt:

1. Über die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen Vorentschädigungen zum Zwecke des Wiederaufbaus zerstörter oder beschädigter Gebäude bewilligt werden können, entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Kriegshilfskommission.

2. Bei der Berechnung des Schadens ist dem nach Ziffer 19, Absatz 1 und 2 der Anweisung vom 18. Januar 1915 ermittelten Betrage ein Zuschlag hinzuzusetzen, welcher nach dem amtlichen Gutachten eines vereidigten Sachverständigen der Steigerung der Baukosten durch die Erhöhung der Löhne und der Preise der Baumaterialien gegenüber den Kosten eines Neubaues oder der Wiederherstellung im Juli 1914 entspricht.

   Dieser Zuschlag ist dem Beschädigten — vorbehaltlich der Anrechnung auf die endgültige Entschädigung — ohne Verpflichtung der Rückzahlung als Vorentschädigung zu bewilligen.

3. Sofern durch baupolizeiliche Anforderungen eine Erhöhung der Baukosten im Einzelfalle bedingt wird, kann dem Beschädigten ein Zuschlag bis zur Hälfte der hierdurch entstehenden Mehrkosten ohne Verpflichtung der Rückzahlung ebenfalls als Vorentschädigung bewilligt werden.

Der Oberpräsident kann in Ausnahmefällen, in welchen sonst die Wiederinstandsetzung als undurchführbar nachgewiesen wird, die Bewilligung eines höheren Zuschlages gestatten.

4. Den Unterschied, der hiernach zwischen den tatsächlich erwachsenden Kosten für den Neubau oder die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude in dem gleichen Umfange, den sie bei Eintritt des Schadensfalles hatten, und dem Betrage des unter Berücksichtigung der Zuschläge nach Ziffer 2 und 3 dieses Erlasses ermittelten Schadens verbleibt, kann der Oberpräsident dem Beschädigten als Staats d a r l e h n bewilligen.

Das Staatsdarlehn wird zinsfrei gewährt. Es ist nach Ablauf von 5 Freijahren nach einem von dem Finanzminister allgemein festzusetzenden Zeitpunkte jährlich mit 3 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährlichen Raten zum 1. Oktober und 1. April zu tilgen.

Das Darlehn wird fällig bei einem Besitzwechsel, welcher nicht durch Erbfolge oder ein dieser wirtschaftlich gleichstehendes Rechtsgeschäft (Altenteilsvertrag) erfolgt.

In Ausnahmefällen kann das Darlehn dem Besitznachfolger belassen werden, wenn die Veräußerung wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Der Oberpräsident entscheidet hierüber auf Antrag des Beschädigten. Verbleibt das Grundstück im Eigentum des Beschädigten oder seiner Rechtsnachfolger durch Erbgang oder ein diesem wirtschaftlich gleichstehendes Rechtsgeschäft, so wird ein Viertel des ursprünglichen Darlehnsbetrages nach Ablauf von fünf Jahren, ein weiteres Viertel nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vom Finanzminister allgemein festzusetzenden Zeitpunkte dem Beschädigten erlassen.

Voraussetzung für die Bewilligung des Darlehns ist eine Sicherstellung durch Eintragung im Grundbuche und die Sicherung des Staates gegen die Geltendmachung von Ansprüchen voreingetragener Hypothekengläubiger, welche den Beschädigten in dem Besitze des Grundstücks gefährden würden. Die Sicherung kann erfolgen durch Einräumung des Vorranges für das Staatsdarlehn,

Ausschluß der Kündigung voreingetragener Hypotheken und Grundschulden auf längere Zeit, durch Zinsermäßigung und durch Ermäßigung unsicherer Hypothekenforderungen.

Der Oberpräsident entscheidet darüber, in welcher Weise die Voraussetzung für die Sicherstellung des Darlehns zu erfüllen ist.

Die Darlehnshingabe ist weiter davon abhängig, daß der Beschädigte sich den vom Oberpräsidenten zu erlassenden Vorschriften über die Prüfung der Bauzeichnungen und die Überwachung der Bauleitung unterwirft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Frhr. von Schorlemer.

Der Finanzminister.

gez. Lentze.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. V.: gez. v. Coels.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Freund.

Anlage 12b.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

U. III. E. Nr. 876.

Berlin W 8, den 4. Januar 1916.

Nach einem an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen ergangenen Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern vom 30. August d. J. findet es kein Bedenken, bei kleinen Kriegsschäden bis zu 500 *M*, in Worten: Fünfhundert Mark, die Schadensregelung schon bei der Vorentschädigung abschließend zu treffen, sofern der Geschädigte mit der Empfangsbestätigung die Versicherung abgibt, daß er keinerlei sonstige Kriegsentschädigungsansprüche anzumelden habe, und sich für abgefunden erklärt.

Indem ich der Königlichen Regierung hiervon Kenntnis gebe, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, daß nach jenem Erlasse auch bei der Feststellung der Kriegsschäden der Volksschullehrer und -lehrerinnen, sowie der Schulverbände in der Provinz Ostpreußen und bei der Gewährung von Vorentschädigungen auf Grund der Verfügungen vom 11. November 1914 — B. 1709 U. III D. U. III E. U. II —, 26. Januar 1915 — U. III E. 29, 1 — 7. Juni v. J. — U. III E. 371 G. I C. 1 — und vom 4. Januar 1916 U. III E. 787 — zu verfahren ist.

Unterschrift.

An die Königliche Regierung in Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein.

Anlage 12c.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

G. I. C. Nr. 10045 1. G. I. pp.

Berlin W 8, den 5. Februar 1916.

Im Anschluß an den Erlaß vom 4. Januar 1916 — U. III E. 787 G. I. G. I. C. — betreffend die Ermittelung der Kriegsschäden der Schulverbände in der Provinz Ostpreußen und die Festsetzung der Vorentschädigungen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, daß die in dem Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern vom 20. August 1915 — M. d. ö. A. III B. 7 2436, M. f. L. usw. I A. I a 8559, F. M. S. 1840, M. d. J. I c 2036 — unter 2 und 3 enthaltenen Vorschriften auch auf die Ermittelung der Kriegsschäden der Kirchengemeinden entsprechende Anwendung zu finden haben.

gez. **von Trott zu Solz.**

An die Königlichen Regierungen in Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr. zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Anlage 13b.

Der Oberpräsident.

O. P. 4141 II. 2. Ang.

Königsberg, den 27. Oktober 1915.

Soweit die mit Staatsmitteln unterstützten Volksbüchereien durch den russischen Einfall beschädigt sind, ist hierfür nicht Ersatz in den etwa neu überwiesenen Staats- und Kommunalbeihilfen zu suchen. Soweit die Büchereien Eigentum der Gemeindeverbände sind, ist der Schaden vielmehr durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, sonst der Kriegshilfsausschuß, festzustellen und nötigenfalls durch Beantragung einer Vorentschädigung aus den allgemeinen Vorentschädigungsmitteln zu beheben. Der endgültige Ersatz bleibt auch hier dem nach § 35 des Kriegsleistungsgesetzes zu erlassenden Reichsgesetze vorbehalten.

gez. **von Batocki.**

An die Herren Landräte mit Ausnahme Fischhausen, Pr.-Holland und Mohrungen,
und die Magistrate der Stadtkreise mit Ausnahme von Königsberg.

Anlage 16a I.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 8910 K.

Königsberg, den 16. September 1915.

Nach dem Staatsministerial-Beschlusse vom 18. Januar 1915 ist zur Anmeldung des Kriegsschadens und zum Empfange der Vorentschädigung berechtigt, wer die Gefahr des zufälligen Untergangs der beschädigten Sache trägt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Schädigung. Wenn also der Geschädigte sein beschädigtes Grundstück nach diesem Zeitpunkte veräußert, d. h. übergibt und aufläßt, so ist er auch weiterhin bis zur endgültigen Entscheidung des zu erwartenden Reichsgesetzes im Sinne jener Anweisung zur Anmeldung des Schadens allein berechtigt. Dies gilt auch, wenn er mit dem Grundstück sein Inventar veräußert und übergeben hat, für dieses. Ohne Bedeutung ist dem Staate gegenüber eine Abrede zwischen dem Geschädigten und seinem Rechtsnachfolger, wonach diesem die Ansprüche auf Ersatz des Kriegsschadens abgetreten oder überwiesen werden.

Eine Vorentschädigung steht dem veräußernden Geschädigten, soweit sie sich auf das veräußerte Grundstück und das ihm gehörende veräußerte Inventar bezieht, nicht zu, weil beides aus seinem Vermögen ausgeschieden ist und somit die Voraussetzungen I. 2[1] der Anweisung nicht mehr zutreffen. Der Erwerber dagegen hat keinen Anspruch auf Vorentschädigung, weil er nicht der Geschädigte ist.

Trotzdem ist es zulässig, dem Erwerber die Vorteile der Vorentschädigung zuzuwenden. Dies kann dadurch geschehen, daß der Veräußerer die Zahlung einer solchen unmittelbar an den Erwerber in Anrechnung auf seinen (des Veräußerers) Kriegsschaden beantragt. Voraussetzung ist dabei nicht nur, daß die Vorentschädigung, wenn der Verkauf nicht stattgefunden hätte, dem Veräußerer zustand, sondern auch, daß der Erwerber ihrer nach I 2[1] der Anweisung in Beziehung auf das

hinzuerworbene Grundstück (und Inventar) bedarf. Voraussetzung ist ferner, daß die Veräußerung vom Standpunkte des Veräußerers und des Erwerbers wirtschaftlich gerechtfertigt war. Eine Vorentschädigung ist dem Erwerber ungeachtet eines dahingehenden Antrages des Veräußerers insbesondere dann nicht zu gewähren, wenn die Veräußerung durch Mißbrauch der Notlage des Geschädigten herbeigeführt worden ist.

Hat jemand mehrere landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, so sind die einzelnen Schadensstellen in bezug auf Kriegsschaden und Vorentschädigungen grundsätzlich gesondert zu behandelt (beim Gewerbebetrieb vgl. Vordruck A. und B.). Dies gilt auch dann, wenn ein Geschädigter den Grundbesitz eines anderen Geschädigten hinzu erwirbt.

Nur in dem Falle, daß die mehreren Grundstücke, sei es bereits zur Zeit der Schädigung, sei es später, infolge Zukaufs von einem anderen Geschädigten, nur einheitlich bewirtschaftet werden können, ist es zulässig, den Umfang der Vorentschädigung nach dem Bedürfnisse des gesamten Betriebes auf den verschiedenen Grundstücken innerhalb des Kriegsschadens zu bemessen. Dabei ist im Falle des späteren Zukaufs von fremdem, durch den Krieg geschädigten Grundbesitz, wenn also vor dem Kriege die Grundstücke getrennt bewirtschaftet wurden, der Kriegsschaden für das einzelne Grundstück nach den früheren, getrennten Wirtschaftsführungen, nicht nach den Erfordernissen der (erst nach dem Schadensfalle eingetretenen) gemeinschaftlichen Bewirtschaftung zu berechnen.

Zukäufe, welche volkswirtschaftlich bedenklich sind, in dem dadurch an sich lebensfähige, selbständige Stellen beseitigt werden, dürfen durch Gewährung von Vorentschädigung nicht gefördert werden. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

von Batocki.

An die Herren Landräte der Provinz, die Herren Oberbürgermeister von Tilsit, Insterburg und Allenstein.

Anlage 16a II.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

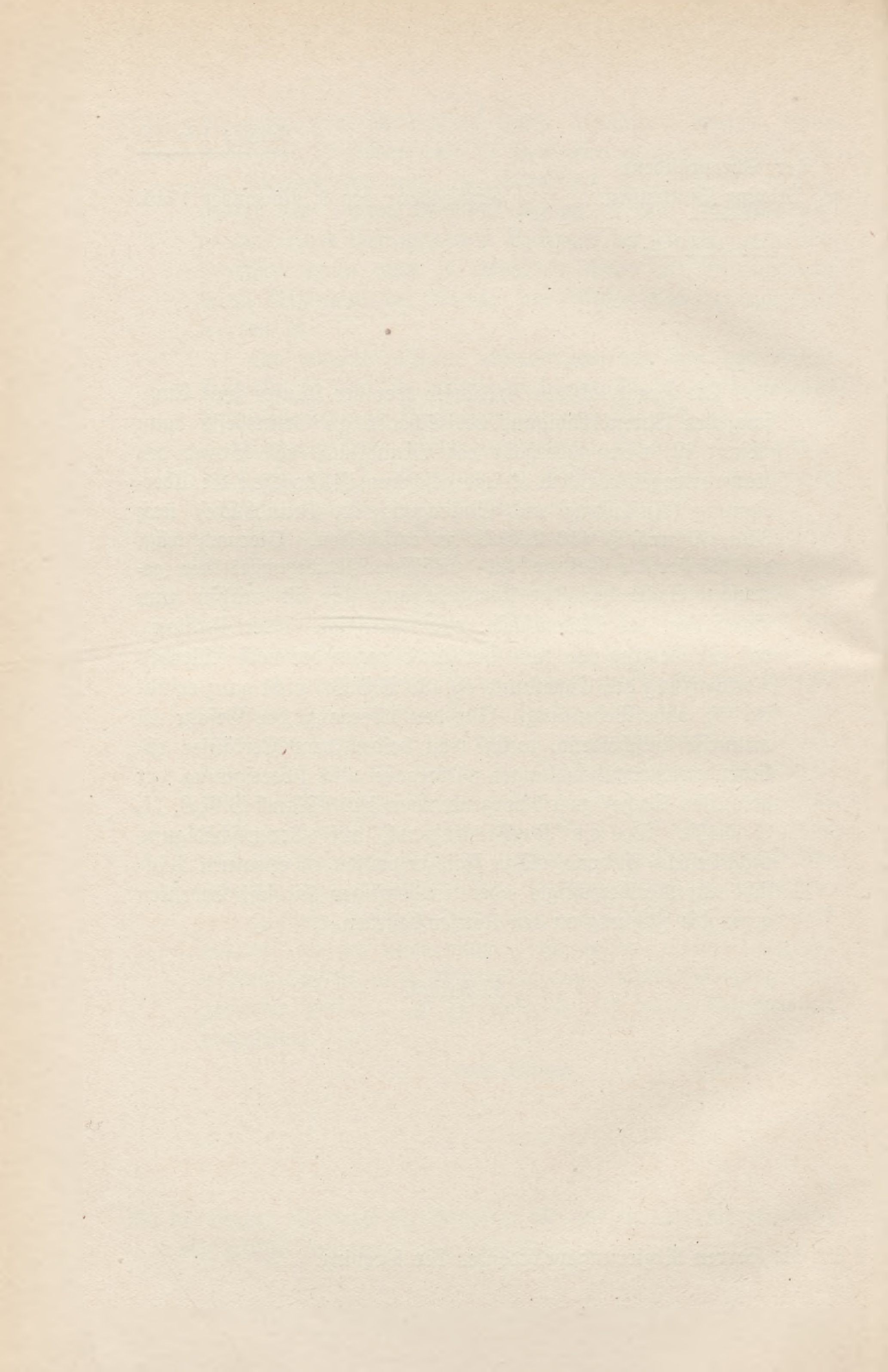
O. P. 11000 K.

Königsberg, den 3. November 1915.

Die Frage, ob der Verkäufer oder der Käufer zum Empfang der Vorentschädigung bei Schäden an Grundbesitz dann befugt ist, wenn Übergabe des Grundstücks auf Grund des Kaufvertrages vor dem Kriege geschehen ist, dagegen die Übereignung (Auflassung und Eintragung im Grundbuche) noch fehlt, ist nach § 446 B.G.B. zu entscheiden. Hiernach trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Unterganges der gekauften Sache von der Übergabe an. Er ist mithin zum Empfange der Vorentschädigung berechtigt. Der Umstand, daß der Vertrag von dem Verkäufer wegen der noch fehlenden Verschaffung des Eigentums (§ 433 B.G.B.) nicht ganz erfüllt ist, ist ohne Bedeutung. Für den Übergang der Gefahr ist vielmehr entscheidend, welche von beiden dem Verkäufer obliegenden Rechtshandlungen (Übergabe und Übereignung der gekauften Sache) zuerst vorgenommen ist. (Planck B.G.B. II, S. 349). Da ein Rechtsanspruch auf Vorentschädigung nicht besteht, ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob etwa mit Rücksicht auf Realberechtigte oder in sonstiger Hinsicht Bedenken gegen die Zahlung an den Käufer bestehen.

v. Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.



Anlage 18a.

Der Minister des Innern. Berlin, den 14. September 1915.

I. e. 2858.
F.-M. S. J.-Nr. 2163.
M. f. L. I. A. I. a. 9743.
M. f. H. IV. 5239.

Auf den Bericht vom 17. August d. J.
— O. P. 8105 K. —

Wir ermächtigen Euere Exzellenz, den zur Abschätzung größerer Kriegsschäden zuzuziehenden, besonders erfahrenen gewerbsmäßigen Sachverständigen neben der ihnen durch Ziffer 5 der Zusatzbestimmungen vom 6. Februar 1915 zur Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 zugebilligten Reisekostenvergütung als Entgelt für ihre Tätigkeit erforderlichenfalls Gebühren bis zur Höhe der in der Gebührenordnung des Verbandes der Deutschen Architekten und Ingenieurvereine vorgesehenen Sätze zu gewähren.

Da anzunehmen ist, daß die Tätigkeit derselben Sachverständigen häufig in Anspruch genommen wird, so empfiehlt es sich, mit den in Aussicht genommenen Personen ein Abkommen zu treffen, durch das sie sich mit der Gewährung von Pauschbeträgen nach ermäßigten Sätzen einverstanden erklären. Auch in diesem Falle kann jedoch nicht in Frage kommen, ihnen bei Reisen außerhalb ihres Wohnortes ein Tagegeld von 30 *M* zu gewähren, vielmehr sind entsprechend den Tagegeldsätzen, die nach Maßgabe der Bestimmungen auch den Kommissionsmitgliedern zustehen, nicht mehr als 15 *M* täglich festzusetzen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. Dönhoff.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: gez. Küster.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg Pr.

Anlage 21a.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 10609 K.

Königsberg, den 21. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

I. d. 819.
F.-M. I. 8536.

Berlin, den 13. Oktober 1915.

Auf den Bericht vom 31. August d. J.
— O. P. 8939 K. —

Unter den dargelegten Verhältnissen erklären wir uns damit einverstanden, daß die Abschätzung von Kriegsbrandschäden an beweglichen Sachen in Ostpreußen ohne Ausnahme den Kriegshilfsausschüssen übertragen wird. Demgemäß wird Abschnitt B Ziffer 1 der Grundsätze, betreffend die Regulierung der Kriegsbrandschäden, vom 25. Februar 1915 — M. d. J. I. d. 137 F. M. I. 1616 —, wie folgt geändert:

„Die Abschätzung von Kriegsbrandschäden an beweglichen Sachen wird gemäß Ziffer 6 und 21 Abs. 1 der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915 durch die Kriegshilfsausschüsse bewirkt, deren Feststellungen und Abschätzungen die Sozietät, soweit sie als Versicherer in Betracht kommt, als maßgebend anerkennt."

Der Finanzminister.
J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 8. März O. P. K. 2290 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Bei der Abschätzung der beweglichen Sachen werden die von mir zur Verfügung gestellten Sachverständigen den Kriegshilfsausschüssen wesentliche Dienste leisten.

von Batocki.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte der Provinz.

Anlage 22b.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 9764 K.

Königsberg, den 4. Oktober 1915.

Nach meinem Erlaß vom 13. April d. J. O. P. 2905 K. ist den Kriegshilfsausschüssen zwecks Entlastung der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen die Feststellung der kleineren Trümmerschäden an Gebäuden, und zwar bis zu einem voraussichtlichen Schadensbetrage von 300 *M* bei dem einzelnen Geschädigten übertragen.

In Erweiterung dieser Zuständigkeit übertrage ich zwecks Beschleunigung der Kriegsschaden-Abschätzungen den Kriegshilfsausschüssen die Feststellung von Trümmerteilschäden bis zu einem voraussichtlichen Betrage von 1000 *M* an dem einzelnen Gebäude. Stellt sich der Schaden bei der Abschätzung höher heraus, so bleibt die Zuständigkeit der Hilfsausschüsse bestehen, wenn die Grenze von 1000 *M* nur um ein geringes überschritten wird. Ist ein Gebäude durch Zerstörung oder Abtragung soweit beschädigt, daß ein Neubau erforderlich wird, so hat die Feuersozietät den Schaden abzuschätzen.

Die Direktion der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen wird, soweit Nachweisungen von Trümmerschäden in obigem Umfange vorliegen, diese den Kriegshilfsausschüssen als Unterlagen übersenden.

Falls auf einem Grundstück neben Brand oder größeren Trümmerschäden auch Trümmerteilschäden unter 1000 *M* vorgekommen sind, so werden letztere von dem Beauftragten der Sozietät mit abgeschätzt werden.

Für die Abschätzung gilt in allen Fällen die Ziffer 19 der Anweisung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1915. Danach sind die vor Ausbruch des Krieges im Juli

1914 üblich gewesenen Baustoffpreise und Löhne der Abschätzung zugrunde zu legen. Soweit zur Ermöglichung der Fortführung des Betriebes eine sofortige Ausbesserung des Schadens erforderlich ist, und dazu die Aufwendung höherer Kosten nötig wird, darf zu dem geschätzten Betrage, und zwar unter Anrechnung der etwaigen Wertverbesserung auf den Gesamtbetrag der Entschädigung ein besonderer Zuschlag bewilligt werden, der jedoch als solcher ausdrücklich kenntlich zu machen ist.

Bis zum Erlasse der bezüglichen Ausführungsanweisungen sind Anträge auf Bewilligung solcher Zuschläge nach Anhörung, in eiligen Fällen auch ohne Anhörung des Kriegshilfsausschusses unter Darlegung der Verhältnisse, insbesondere der Hypothekenverhältnisse, mir mit Ihrer gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Derartige Zuschläge werden vorläufig nur da nötig sein, wo kein entsprechender Kriegsschaden neben dem Schaden an den wiederherzustellenden Gebäuden vorhanden ist, oder wo dieser Kriegsschaden schon größtenteils für andere Vorentschädigungen in Anspruch genommen ist. In allen übrigen Fällen wird der zur Wiederherstellung des Gebäudes nötige Betrag, auch wenn der Gebäudeschaden selbst nicht ausreicht, im Wege der gewöhnlichen Vorentschädigung hergegeben werden.

gez.: **von Batocki.**

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein.

Anlage 22c.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 12166 K.

Königsberg, den 9. Dezember 1915.

Zum Schreiben vom 29. v. M.
-- H. I. b. 910/15. —

Gemäß Nr. 6 Abs. 3 der staatsministeriellen Anweisung über die vorläufige Ermittelung von Kriegsschäden usw. vom 18. Januar 1915 betraue ich das Forstamt der Landwirtschaftskammer auch mit den Abschätzungen und Berechnungen der Kriegsschäden in den Privatwaldungen der Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein, und genehmige, daß dieses für diese Arbeiten die ihm erwachsenden Selbstkosten in Rechnung stellen darf.

Ich gebe anheim, das Weitere mit den Herren Regierungspräsidenten zu vereinbaren, die Abschrift hiervon erhalten haben.

gez. **von Batocki.**

An die Landwirtschaftskammer — hier.

Anlage 22d.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

T.=Nr. 1923.

Königsberg, den 25. Juni 1915.

Damit nicht die Aufräumungsarbeiten deshalb aufgehalten werden, weil die Abschätzungen des Wertes der Baureste durch die Provinzial=Feuersozietät noch nicht vorgenommen sind, habe ich mit ihr eine Vereinbarung getroffen, auf Grund der in bestimmten Fällen die Bauberatungsämter einzugreifen in die Lage gesetzt sind.

In den Kreisen Goldap, Pillkallen und Oletzko hat bisher noch nicht mit der planmäßigen Schadenfeststellung begonnen werden können. In allen übrigen Kreisen sind Sachverständige der Sozietät beschäftigt. Wenn Fälle eintreten, in denen die Vornahme von Aufräumungsarbeiten besonders dringlich erscheint, werden die Bauberatungsämter angewiesen, die betreffenden Baulichkeiten der Direktion der Provinzial=Feuersozietät unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zu bezeichnen, damit die im Kreise tätigen Bausachverständigen mit der sofortigen ausführlichen Abschätzung der betreffenden Gebäude beauftragt werden.

Sollte mit Rücksicht auf die Entfernung der Schätzungsorte oder wegen anderer dringlicher Regulierungen es nicht zweckmäßig erscheinen, Beauftragte der Feuersozietät sofort hinzuschicken, so kann die Abschätzung der zum Wiederaufbau wieder verwendbaren Gebäudeteile und Baustoffe durch die Bauberatungsämter vorgenommen werden, nachdem im Einzelfall die Genehmigung der Provinzial=Feuersozietät hierzu eingeholt ist, was nötigenfalls drahtlich geschehen kann. Zur Feststellung der Übereinstimmung der Gebäude bei der späteren Regulierung müssen bei jedem Gebäude bestimmte Angaben gemacht werden, die auf dem anliegenden Vordrucke zusammengestellt sind. Die Benutzung des Vordrucks ist vorgeschrieben. Es sind 10 Stück davon beigefügt, der Mehrbedarf kann unmittelbar von der Feuersozietät angefordert werden. Außerdem ist es notwendig, daß ein oder mehrere Lichtbilder

der Abschätzung beigefügt werden. Zur Vermeidung von späterer Beanstandung der Schätzungen durch die Grundstückseigentümer ist deren Zuziehung oder die ihrer Vertreter erforderlich. Diese haben die Anerkennung der Schätzung durch Unterschrift zu bestätigen.

Alle Überreste müssen nach ihrer tatsächlichen Brauchbarkeit geschätzt werden, gleichgültig, ob die betreffenden Gebäude im gleichen Umfange, an derselben Stelle, oder an anderer Stelle in verschiedenen Größenverhältnissen aufgebaut werden sollen.

Die Schätzungen der Bauberatungsämter unterliegen der Nachprüfung der Feuersozietät.

Dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ist von jeder Schätzung Nachricht zu geben und das Ergebnis in Abschrift mitzuteilen.

Wenn Geschädigte, deren Gebäude-Kriegsschaden bereits vor längerer Zeit abgeschätzt sind, vor dem Wiederaufbau eines Gebäudes mit der Forderung hervortreten, daß die seinerzeit bewerteten Überreste, nachdem diese durch Witterungseinflüsse inzwischen entwertet sind, nochmals abgeschätzt werden, so kann diese nachträgliche Abschätzung im Einverständnis mit der Provinzial-Feuersozietät und nach Einholung ihrer Genehmigung im Einzelfalle, im Bedarfsfalle durch die Bauberatungsämter vorgenommen werden.

Alle diese Abschätzungsmaßnahmen sollen nur bei besonderer Dringlichkeit Platz greifen und nicht die Regel bilden, sondern nur zur Aushilfe dienen da, wo sonst bauliche Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Wiederbelebung der Provinz dienen, aufgehalten werden.

— Unter Abschrift von 1 — Abschrift unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. 6. — K. 6245. —

gez. **von Batocki.**

1. An sämtliche Herren Bezirksarchitekten.
2. An die Herren Regierungspräsidenten, Landräte und Oberbürgrmeister der kreisfreien Städte.

Anlage 26a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 6463 K.

Königsberg, den 20. Juni 1915.

Bei Bezahlung von Rechnungen auf Vorentschädigung zur Beschaffung von Hausrat und Erteilung darauf bezüglicher Bescheinigungen ist nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß nur solche Bezugsquellen gewählt werden, von denen Lieferung einwandfreier Waren zu angemessenem Preise zu erwarten ist. Eine Einzelkontrolle in dieser Richtung kann den Herren Landräten und Oberbürgermeistern selbstverständlich nicht zugemutet werden. Immerhin wird in vielen Fällen die Zurückdrängung solcher Geschäfte, bei denen eine Lieferung einwandfreier Waren zu angemessenem Preise nicht wahrscheinlich ist, bei Durchführung der Vorentschädigungsmaßregeln sich ermöglichen lassen. Besonders zu bekämpfen ist das Abzahlungssystem bei der Beschaffung von Hausrat. Wenn schon unter normalen Verhältnissen die Gelegenheit, Möbel zwar in oft mangelhafter Qualität und immer zu sehr hohen Preisen, aber dafür in bequemer Abzahlungsform zu beziehen, volkswirtschaftlich verhängnisvoll wirkt, so fehlt bei der bestehenden Regelung des Vorentschädigungsverfahrens vom Standpunkt des Käufers jeder berechtigte Anlaß zu Abzahlungsgeschäften. Denn zur Beschaffung des wirklich gebrauchten Hausrates steht allen Geschädigten der nötige Betrag als Vorentschädigung bar zur Verfügung. Lassen sich dagegen Geschädigte dazu verleiten, über diesen als Vorentschädigung ihnen zur Verfügung stehenden Betrag hinaus auf Abzahlung Hausrat zu kaufen, so gefährden sie damit ihre wirtschaftliche Zukunft und machen so das Hauptziel der ganzen Wiederaufbauarbeit hinfällig.

Bei allen Händlern, welche sich in erheblichem Umfange im Frieden mit Möbellieferungen auf Abzahlung befassen, spricht die Vermutung dafür, daß sie auch Kriegsgeschädigte dazu verleiten werden, neben der Bareinnahme des nötigen

Hausrats aus Vorentschädigungsmitteln weiteren Hausrat, wie sie es im Frieden leider oft gewohnt waren, auf Abzahlung zu entnehmen. Beschaffenheit und Preis der Waren pflegt bei solchen Händlern auf das Abzahlungsgeschäft zugeschnitten, die Waren also minderwertig und teuer zu sein. Wo sich die Neigung, in solchen Geschäften mit Vorentschädigungsmitteln zu kaufen, kundgeben sollte, ersuche ich deshalb die Bezahlung der Rechnungen aus Vorentschädigung von dem Nachweis abhängig zu machen, daß die Waren gut und preiswert sind, daß nicht mehr als tatsächlich nötig, gekauft ist und daß neben den Barkäufen aus Vorentschädigungsmitteln nicht etwa weitere Zukäufe auf Abzahlung gemacht sind. Die Durchführung dieses Nachweises wird praktisch schwer möglich sein, nur über Güte und Preiswürdigkeit der Waren wird erforderlichenfalls der Bezirksarchitekt ein Urteil abgeben können. Praktisch wird es aber zur Erreichung des gewünschten Zweckes im allgemeinen genügen, wenn den Geschädigten, die Hausrat auf Vorentschädigung erwerben wollen, eröffnet wird, daß sie den gewünschten Nachweis unter Umständen nachträglich zu führen haben werden. Durch eine solche Eröffnung allein werden sie vielfach abgehalten werden, ihren Bedarf bei unzweckmäßigen Quellen zu decken.

Inwieweit in den einzelnen Kreisen die Verhältnisse ein Eingreifen in der gedachten Art erwünscht erscheinen lassen, ist eine örtlich zu beurteilende Frage. Durch Besprechungen mit den Bezirksarchitekten oder anderen geeigneten Sachverständigen und Beobachtung des Verhaltens der Geschädigten bei Vorentschädigungsanträgen wird sich diese Frage im allgemeinen zutreffend entscheiden lassen.

Zum 15. Juli erwarte ich einen kurzen Bericht über das etwa dort in der Sache Veranlaßte.

gez. **von Batocki.**

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Provinz.

Anlage 31a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 11006 K.

Königsberg, den 31. Oktober 1915.

Zum Bericht vom 10. d. M.
— J.=Nr. 11599 A. —

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Schuldverbindlichkeiten auf Grund der Ziffer 17 A der Anweisung vom 18. Januar kommt es vor allem darauf an, ob die Zahlung der fraglichen Schuld aus den Erträgen der Ernte bei normalen Zeiten üblich war. In geeigneten Fällen werden daher keine Bedenken dagegen zu erheben sein, wenn der Kreis der Schulden unter A. „für Anschaffungen von Vieh, Saat, Kunstdünger, Wirtschaftsgeräten für die Frühjahrsbestellung und Ernte 1914“ erweitert ausgelegt wird. Der Wert der vernichteten Ernte wird die Grenze, bis zu welcher Schuldverbindlichkeiten gezahlt werden dürfen, bilden.

gez. **von Batocki.**

An den Herrn Landrat in Goldap.

Anlage 31b.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 13089 K.

Königsberg, den 31. Dezember 1915.

Anbei übersende ich einen Erlaß der Herren Minister über die Erweiterung der Ziffer 17 der Staatsministerialanweisung vom 18. Januar 1915. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 25. Februar O. P. K. 1842 Sammlung S. 31 übertrage ich die Genehmigung zu den erwähnten Zahlungen den Herrn Regierungspräsidenten mit der Ermächtigung, wo es geboten und unbedenklich erscheint, bis zu einer zu bestimmenden Höchstgrenze die Landräte mit der selbständigen Zahlung zu betrauen. In Zweifelsfällen von grundsätzlicher Bedeutung und bei Beträgen über 30 000 *M* bitte ich mir vor der Entscheidung zu berichten.

gez. **von Batocki.**

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Der Minister des Innern. Berlin, den 16. Dezember 1915.

M. d. J. I. e. 3663.
M. f. H. IV. 6683.
M. f. L. I. A. I. a. 13595.
F.-M. S. J.-Nr. 2618.

Zum Bericht vom 5. November 1915.
— O. P. 10 905. —

In weiterer Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 29. September 1914 wollen wir uns damit einverstanden erklären, daß die Bezahlung von Schuldverbindlichkeiten aus Vorentschädigungsmitteln gemäß Ziffer 17 der Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar 1915 auch zulässig ist, soweit es sich um Schulden handelt

1. für Aufwendungen für Verkaufsvieh, die üblicherweise aus dem Verkaufserlöse beglichen worden wären, wenn das Vieh nicht durch den Feindeseinbruch abhanden gekommen wäre;
2. an Handwerker und Kleinhändler für Waren und Leistungen, die üblicherweise aus der Wirtschaftseinnahme in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 beglichen worden wären.

Derartige Zahlungen bedürfen der Genehmigung Euerer Exzellenz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. Dönhoff.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: gez. v. Falkenhausen.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. Halle.

Der Minister des Innern.
J. V.: gez. Drews.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Anlage 32a.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7505 K.

Königsberg, den 20. Juli 1915.

Angesichts der jetzigen militärischen Lage ist hinsichtlich Gewährung von Vorentschädigung zwischen den Grenzkreisen und dem übrigen Teil der Provinz von jetzt ab kein Unterschied mehr zu machen. Insbesondere können auch in den Grenzkreisen zur Beschaffung von Vieh und Pferden Vorentschädigungen in solchem Umfange gegeben werden, wie es zur angemessenen Fortführung der Wirtschaft während des begonnenen Wirtschaftsjahres und zur Verwertung der Futtervorräte im Winter erforderlich ist. In letzterer Hinsicht ist aber die zu erwartende geringe Futterernte zu berücksichtigen, welche in der Regel die Beschaffung des vollen Friedenssatzes als wirtschaftlich nicht geboten erscheinen lassen wird. Vorentschädigungen sind ferner nur insoweit zu bewilligen, daß dadurch nicht infolge zu plötzlich gesteigerter Nachfrage unerwünschte Preissteigerungen eintreten.

Wo Besitzer in den Grenzbezirken bisher, da die Bestimmungen die Gewährung einer ausreichenden Vorentschädigung noch nicht zuließen, sich Vieh und Pferde nachweislich auf Kredit angeschafft haben, um die Weiden zu besetzen, kann ihnen auf Antrag der Betrag nachträglich als Vorentschädigung zur Abdeckung des Kredits gewährt werden. Meine Genehmigung ist bei Anweisung von Vorentschädigung zur Beschaffung von Vieh und Pferden fortab nicht mehr erforderlich. Nur in Zweifelsfällen und bei beabsichtigtem Ankauf wertvoller Zuchttiere in einem im Verhältnis zur Größe der Wirtschaft erheblichen Umfange ist mir zu berichten.

Hinsichtlich der Bauten verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Bautätigkeit muß schon mit Rücksicht auf die verfügbaren Materialien und Arbeitskräfte in diesem Jahre auch weiterhin auf den wirtschaftlich unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt bleiben. Wo die alsbaldige

Errichtung von Gebäuden im dringenden wirtschaftlichen Interesse liegt, und wo zu erwarten ist, daß Baumaterialien und Arbeitskräfte ohne verhältnismäßige Preissteigerung sich werden beschaffen lassen, hat die Bewilligung der Vorentschädigungen oder in den vorgeschriebenen Fällen die Einholung meiner Zustimmung mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen. Die Bezirksarchitekten sind, soweit es vorgeschrieben ist, vorher zu hören.

Um das wirtschaftliche Leben zu heben, ist auch in den Grenzkreisen, wo die Überlastung des Bureaupersonals bisher zur Zurückhaltung nötigte, in dem durch die Bestimmungen zugelassenen Umfange mit der Gewährung von Vorentschädigungen zur Bezahlung von Warenschulden vorzugehen. Die Bestrebungen der örtlichen Gewerbetreibenden zur Einziehung ihrer Forderungen von den Kreiseingesessenen sind, soweit es nach den geltenden Bestimmungen zulässig ist, durch Gewährung von Vorentschädigungen zu fördern.

von Batocki.

An die Herren Landräte und Regierungspräsidenten der Provinz.

Anlage 34a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 10597 K.

Königsberg, den 26. Oktober 1915.

Abgaben- und Zinsenzahlung aus der Vorentschädigung. Erlaß vom 12. 3. 15.

— 2628 K. —

Im allgemeinen muß angenommen werden, daß die Geschädigten jetzt wieder in der Lage sind, nachdem ihre Wirtschaft in Gang gebracht ist, die Zinsen und Abgaben aus eigenen Mitteln zu zahlen. Das Allgemeininteresse erfordert es, daß die Bevölkerung wieder daran gewöhnt wird, ihren Verpflichtungen aus eigenen Mitteln nachzukommen. Die Mißernte des Jahres bildet für sich keinen Grund, die Zahlung aus der Vorentschädigung zu rechtfertigen. Da aber in vielen Fällen die durch die vorjährigen Kriegsereignisse entstandene wirtschaftliche Schwächung neben der Mißernte dieses Jahres die Zahlung unmöglich macht, kann in geeigneten Fällen Vorentschädigung zur Zahlung von Zinsen und Abgaben weiter gewährt werden. Ob die Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben sind, haben die Kriegshilfsausschüsse zu prüfen.

Ich ersuche hiernach zu verfahren und die Bevölkerung mit vorstehenden Grundsätzen bekannt zu machen und insbesondere dabei hervorzuheben, daß die Zinsen der Provinzialhilfskassendarlehne pünktlich zum 1. Dezember 1915 und die übrigen Zinsen usw. bei Fälligkeit entrichtet werden müssen.

gez. **von Batocki.**

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Provinz.

Anlage 36a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3659 I.

Königsberg, den 20. November 1915.

In Ergänzung meines Erlasses vom 27. März d. J. O. P. 2922 K. ermächtige ich Sie auf Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers, auch die von den Domänenpächtern geschuldeten Pachtzinsraten insoweit aus Vorentschädigungsmitteln zu decken, als sie seit dem 1. Juli 1914 fällig geworden sind.

Die Domänenabteilungen habe ich hiervon benachrichtigt.

J. V.: gez. v. Bülow.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz und die Königlichen Regierungen, Abtlg. für direkte Steuern, Dömänen und Forsten.

Anlage 39 I.

Der Minister des Innern.

M. d. J. I. e. 2036.
M. d. ö. A. III. B. 7. 243 C.
M. f. L. pp. I. A. I. a. 8559.
F.-M. S. J.-Nr. 1840.

Berlin, den 20. August 1915.

In weiterer Ausführung des Staatsministerialbeschlusses vom 29. September 1914 wird zu Ziffer 19 der Anweisung über die vorläufige Ermittelung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen vom 18. Januar 1915 folgendes über die Gewährung von Vorentschädigungen für Brand- und Trümmerschäden bestimmt:

1. Über die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen Vorentschädigungen zum Zwecke des Wiederaufbaues zerstörter oder beschädigter Gebäude bewilligt werden können, entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Kriegshilfskommission.
2. Bei der Berechnung des Schadens ist dem nach Ziffer 19 Absatz 1 und 2 der Anweisung vom 18. Januar 1915 ermittelten Betrage ein Zuschlag hinzuzusetzen, welcher nach dem amtlichen Gutachten eines vereidigten Sachverständigen der Steigerung der Baukosten durch die Erhöhung der Löhne und der Preise der Baumaterialien gegenüber den Kosten eines Neubaues oder der Wiederherstellung im Juli 1914 entspricht.

   Dieser Zuschlag ist dem Beschädigten — vorbehaltlich der Anrechnung auf die endgültige Entschädigung — ohne Verpflichtung zur Rückzahlung als Vorentschädigung zu bewilligen.
3. Sofern durch baupolizeiliche Anforderungen eine Erhöhung der Baukosten im Einzelfalle bedingt wird, kann dem Beschädigten ein Zuschlag bis zur Hälfte der hierdurch entstandenen Mehrkosten ohne Verpflichtung der Rückzahlung ebenfalls als Vorentschädigung bewilligt werden.

Der Oberpräsident kann in Ausnahmefällen, in welchen sonst die Wiederinstandsetzung als undurchführbar nachgewiesen wird, die Bewilligung eines höheren Zuschlages gestatten.

4. Den Unterschied der hiernach zwischen den tatsächlich erwachsenden Kosten für den Neubau oder die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude in dem gleichen Umfange, den sie bei Eintritt des Schadensfalles hatten, und dem Betrage des unter Berücksichtigung der Zuschläge nach Ziffer 2 und 3 dieses Erlasses ermittelten Schadens verbleibt, kann der Oberpräsident dem Beschädigten als Staats**darlehn** bewilligen.

Das Staatsdarlehn wird zinsfrei gewährt. Es ist nach Ablauf von 5 Freijahren nach einem von dem Finanzminister allgemein festzusetzenden Zeitpunkte jährlich mit 3 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährlichen Raten zum 1. Oktober und 1. April zu tilgen.

Das Darlehn wird fällig bei einem Besitzwechsel, welcher nicht durch Erbfolge oder ein dieser wirtschaftlich gleichstehendes Rechtsgeschäft (Altenteilsvertrag) erfolgt.

In Ausnahmefällen kann das Darlehn dem Besitznachfolger belassen werden, wenn die Veräußerung wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Der Oberpräsident entscheidet hierüber auf Antrag des Beschädigten. Verbleibt das Grundstück im Eigentum des Beschädigten oder seiner Rechtsnachfolger durch Erbgang oder ein ein diesem wirtschaftlich gleichstehendes Rechtsgeschäft, so wird ein Viertel des ursprünglichen Darlehnsbetrages nach Ablauf von fünf Jahren, ein weiteres Viertel nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vom Finanzminister allgemein festzusetzenden Zeitpunkte dem Beschädigten erlassen.

Voraussetzung für die Bewilligung des Darlehns ist seine Sicherstellung durch Eintragung im Grundbuche und die Sicherung des Staats gegen die Geltendmachung von Ansprüchen voreingetragener Hypothekengläubiger, welche den Beschädigten in dem Besitze des Grundstücks gefährden würden. Die Sicherung kann erfolgen durch Einräumung des Vorranges für das Staatsdarlehn, Ausschluß der

Kündigung voreingetragener Hypotheken und Grundschulden auf längere Zeit, durch Zinsermäßigung und durch Ermäßigung unsicherer Hypothekenforderungen.

Der Oberpräsident entscheidet darüber, in welcher Weise die Voraussetzung für die Sicherstellung des Darlehns zu erfüllen ist.

Die Darlehnshingabe ist weiter davon abhängig, daß der Beschädigte sich den vom Oberpräsidenten zu erlassenden Vorschriften über die Prüfung der Bauzeichnungen und die Überwachung der Bauleitung unterwirft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Frhr. von Schorlemer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. V.: (Unterschrift.)

Der Finanzminister.
gez. Lentze.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Freund.

Zu Anlage 39 I.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 8789 K.

Königsberg, den 3. September 1915.

Anbei übersende ich die zu Ziffer 19 der Staatsministerialanweisung vom 18. Januar d. J. ergangene Ausführungsanweisung vom 20. v. M. zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß nähere Ausführungsbestimmungen dazu von mir demnächst erlassen werden. Etwaige Vorschläge zu einzelnen Punkten, insbesondere zu der Frage der Hypothekenregulierung, ersuche ich mir binnen 8 Tagen einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Sollten dort bereits Schadenssachen vorliegen, in denen der für im laufenden Jahre auszuführende Wiederaufbau oder für Wiederherstellungsarbeiten nötige und schon alsbald zu bezahlende Baukostenbetrag den von der Feuersozietät abgeschätzten Gebäudeschaden übersteigt und nicht auf Grund anderweiten Kriegsschadens durch Vorentschädigung gedeckt werden kann, so ersuche ich um Bericht unter Beifügung des Gutachtens eines Bausachverständigen. Ich behalte mir vor, in derartigen Fällen schon jetzt die Auszahlung einer entsprechend höheren Vorentschädigung zu genehmigen.

von Batocki.

An die Herren Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Kriegshilfsausschüsse und Bezirksarchitekten der Provinz.

Anlage 39 d.

Abschrift

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

T.-Nr. 2095.

Königsberg, den 5. Juli 1915.

Durch Staatsministerialerlaß vom 24. 6. 15. I. e 1901 M. d. J. ist die unter dem 14. 4. d. J. erteilte Ermächtigung zur Herstellung von Baracken in zerstörten Ortschaften, im Regierungsbezirk Gumbinnen Kosten bis zum Höchstbetrage von . . . . . M, im Regierungsbezirk Allenstein bis . . . . . M zu Lasten des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung zu übernehmen, dahin erweitert worden, daß aus der überwiesenen Summe im Einzelfalle Beträge bis zu 500 M ohne Anrechnung auf die Vorentschädigung für die Herstellung solcher Unterkunftsräume bewilligt werden können, die sich unter Benutzung der Reste zerstörter Gebäude oder von Teilen der neuen endgültigen Bauten zweckentsprechend herstellen lassen.

Ich bestimme hierdurch, daß von dieser Maßnahme in all den Fällen Gebrauch gemacht werden soll, in denen auf Grund örtlicher Prüfung durch die Bezirksarchitekten die angemessene und zweckentsprechende Verwendung sowohl der Reste zerstörter Gebäude als auch die Möglichkeit der Wiederverwendung von Teilen der neuen endgültigen Bauten durch Bescheinigung nachgewiesen wird. Die staatlichen Bauberatungsämter sind durch Vermittelung des Hauptbauberatungsamtes mit Anweisung versehen, in welchen Fällen und unter welchen Umständen sie eine solche Bescheinigung auszustellen haben.

Ich bitte, die Herren Landräte entsprechend anzuweisen und namentlich im Einzelfalle durch dieselben prüfen zu lassen, ob dafür, daß die zerstörten Gebäude wieder zu Wohnzwecken benutzt werden können, die nach dem Erlaß vom 26. 1. d. J. — M. d. J. I. E. 188; F. M. S. J.-Nr. 182 — zulässige Entschädigung für die entzogene Nutzung der Gebäude ganz oder teilweise in Wegfall zu kommen hat.

Wieviel von der durch Erlaß vom 22. 4. 15 bewilligten Summe in den einzelnen Kreisen inzwischen bereits für

Barackenbauten aufgebracht ist, ist mir zu berichten. Ich nehme an, daß nur im beschränkten Maße von der Ermächtigung des Barackenbaues Gebrauch gemacht ist und daß daher aus den bewilligten Summen noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die geplante Maßnahme — Herstellung von Notbauten — durchführen zu können. Andernfalls ist mir zu berichten. Über Beihilfe für Ladenbaracken steht die ministerielle Entscheidung noch aus.

gez. **von Batocki.**

An den Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen,
An den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Anlage 39e.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7330 K.

Königsberg, den 21. Juli 1915.

Durch Ministerialerlaß vom 12. d. M. (I. e 2162 M. d. J.) ist genehmigt worden, daß die durch Erlaß vom 14. 4. d. J. überwiesene Summe auch zur Errichtung von Ladenbaracken für Gewerbetreibende in den Grenzstädten verwendet wird. Die beteiligten Minister haben sich ferner damit einverstanden erklärt, daß die Hälfte der Baukosten dieser Baracken im Einzelfalle bis zur Höhe von 1300 *M* ohne Erstattungspflicht auf die Staatskasse übernommen wird.

Von dieser Maßnahme kann nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die heimgekehrten Gewerbetreibenden zwar wohnlich notdürftig untergebracht sind, indessen keine für den Winter benutzbaren Verkaufsräume finden können, so daß sie mit Eintritt des Winters gezwungen sein würden, ihren Betrieb überhaupt aufzugeben.

In solchen Fällen können Ladenbaracken in guter Verkehrslage errichtet werden. Bei einer durchschnittlichen Größe von 7×11×3 m wird der Preis sich auf höchstens 2600 *M* belaufen. Kleinere Abmessungen werden nicht möglich sein, soweit außer den Verkaufsräumen auch die Lagerräume in der Baracke vorhanden sein müssen.

Bei Beschaffung, Aufstellung und Abnahme der Baracken bitte ich, sich der Hilfe der Bezirksarchitekten zu bedienen.

Damit die Baracken rechtzeitig fertiggestellt werden, ist größte Beschleunigung geboten.

Die Herren Regierungspräsidenten sind von mir ermächtigt, die Genehmigung im Rahmen der ihnen seinerzeit überwiesenen Mittel zu erteilen.

gez. **von Batocki.**

Anlage 39 f.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.
O. P. 10332 K.

Königsberg, den 19. Oktober 1915.

Durch Ministerialerlaß vom 14. April d. J. I. e. 1033 usw. bin ich ermächtigt, zur Herstellung dringend erforderlicher Unterkunftsräume (Baracken) in zerstörten Ortschaften zu Lasten des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung Kosten bis zum Höchstbetrage von . . . . . ℳ vorschußweise zu übernehmen mit der Maßgabe, daß im allgemeinen ein Fünftel des Herstellungswertes auferlegt und auf die Vorentschädigung angerechnet werden soll. Diese Ermächtigung ist durch den Ministerialerlaß vom 24. Juni d. J. I. e. 1901 usw. dahin erweitert, daß aus den bereitgestellten Mitteln im Einzelfalle Beträge bis zu 500 ℳ ohne Anrechnung auf die Vorentschädigung für die Herstellung solcher Unterkunftsräume bewilligt werden können, die sich unter Benutzung der Reste zerstörter Gebäude oder von Teilen der neuen endgültigen Bauten zweckentsprechend herstellen lassen. Durch den Ministerialerlaß vom 12. Juli d. J. I. e. 2162 usw. ist weiter genehmigt worden, daß die überwiesene Summe auch zur Errichtung von Ladenbaracken in den Grenzstädten verwendet und die Hälfte der Baukosten dieser Baracken im Einzelfalle bis zur Höhe von 1300 ℳ ohne Erstattungspflicht auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Mittel sollten hauptsächlich für die zerstörten Grenzbezirke bestimmt sein, ich habe sie daher den Regierungspräsidenten in Gumbinnen und Allenstein zur Verfügung gestellt. Nach dem in Abschrift beiliegenden Bericht des Landrats in . . . . . erscheint es mir indessen gerechtfertigt, auch für den Regierungsbezirk Königsberg für den in Rede stehenden Zweck eine kleine Summe bereitzustellen. Ich habe daher den Anteil des Regierungsbezirks Gumbinnen zugunsten des Regierungsbezirks Königsberg um 50 000 ℳ (fünfzigtausend ℳ) gekürzt. Euer Hochwohlgeboren werden hiermit ermächtigt, bis

zu diesem Betrage nach Maßgabe der oben erwähnten drei Ministerialerlasse, die in Abschrift beiliegen, Zahlung zu leisten.

Unter Beifügung von Abschriften der an die Regierungspräsidenten in Gumbinnen und Allenstein gerichteten Erlasse vom 22. April d. J. O. P. 4275 K. und vom 5. Juli d. J. Nr. 2095 ersuche ich das Weitere zu veranlassen, auch den Landrat in . . . . . mit Bescheid zu versehen.

J. V.: gez. v. Bülow.

An den Herrn Regierungspräsidenten — hier.

Anlage 39 g.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7249 K.

Königsberg, den 14. Juli 1915.

Erlaß vom 9. Juni 1915 — 6098 K.

Scheunenneubauten.

Es bedarf bei Vorentschädigungen für Scheunenbauten einer besonderen Prüfung der Größe des Wirtschaftsbetriebes.

Nach ministerieller Anweisung soll in diesem Jahre der aus Vorentschädigungsmitteln herzustellende Scheunenraum in der Regel nur so groß bemessen werden, daß einschließlich der unbeschädigten Scheunen der dritte Teil der gesamten normalen Ernte unter Dach gebracht werden kann. Der Rest der Ernte muß in Berge gesetzt werden. Auf kleine Betriebe, wo der Bau eines Teiles des endgültig nötigen Scheunenraums unzweckmäßig wäre, findet diese Beschränkung keine Anwendung.

Soweit obige Voraussetzungen vorliegen, erteile ich hiermit allgemein die Genehmigung zur Vorentschädigung. Bezüglich der Heranziehung der Bezirksarchitekten bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

von Batocki.

Anlage 44 a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 6568 K.

Königsberg, den 10. Juli 1915.

Zum Erlasse vom 2. Mai 1915.
— 5533 K. —

Ich genehmige allgemein, und ohne daß es meiner Genehmigung im einzelnen Falle bedarf, die Beschaffung von Schafen aus den Mitteln der Vorentschädigung, sofern die Besetzung der Weiden mit Weidevieh wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

von Batocki.

Anlage 47 a.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7704 K.

Königsberg, den 27. Juli 1915.

Als Kriegsschaden wird u. a. der Minderertrag der diesjährigen Ernte zu behandeln sein, der dadurch hervorgerufen ist, daß die Winterung infolge des feindlichen Einbruchs zu spät bestellt werden konnte, daß Winterung überhaupt nicht mehr bestellt und statt dessen Sommerung gesät werden mußte, daß das Pflügen zur Sommerung statt ordnungsmäßig im Herbst erst im Frühjahr geschehen konnte und daß deshalb oder wegen der späten Freigabe der Grenzkreise die Sommerung später als normal bestellt werden konnte.

Die Mindererträge an Stroh müssen geschätzt werden, die an Körnern lassen sich durch genaue Einzelfeststellungen einigermaßen richtig ermitteln. Ich ersuche deshalb, soweit in Ihrem Kreise solche Schäden in irgendwie erheblichem Umfange in Frage kommen, Erhebungen nach folgendem Verfahren umgehend anzuordnen:

Durch schon vorhandene oder zu bildende Kommissionen, oder einzelne besonders zuverlässige Persönlichkeiten sind in verschiedenen Bezirken des Kreises mit verschiedener Bodenbeschaffenheit Flächen der einzelnen Getreidearten auszusuchen, die ordnungsmäßig bestellt sind und in ihrem Stande dem voraussichtlichen Durchschnittsertrage der übrigen ordnungsmäßig bestellten Flächen entsprechen. Ferner sind in gleicher Weise Flächen zu ermitteln, bei denen die eingangs erwähnten Gründe eines Minderertrages vorliegen und welche dem durchschnittlichen Stande der verspätet oder ohne Herbstfurche bestellten Saaten des betreffenden Bezirks entsprechen. Diese Flächen sind in Größe von $^1/_8$ ha = $^1/_2$ Morgen durch Aufmaß festzustellen und durch Pfähle zu bezeichnen. Die Flächen sind dann unter Aufsicht geeigneter Vertrauenspersonen (zuverlässige Landwirte, Lehrer, Gendarme) getrennt zu mähen und das darauf gewachsene Getreide ist von dem

übrigen Getreide des Feldes erkennbar getrennt in Hocken zu setzen. An geeigneten Orten des Kreises sind Dampfdreschsätze aufzustellen, welche die Besitzer mit den nötigen Arbeitern oder Gefangenen gegen angemessene Vergütung zu den Probedrüschen hergeben. Das Getreide der Probeflächen ist, wenn es druschfähig wird, an bestimmten, bekannt zu gebenden Tagen durch den Besitzer zu diesen Dreschsätzen zu schaffen, dort, jede Probe gesondert, auszudreschen und an Ort und Stelle zu wiegen. Ein zuverlässiger schreib- und rechnengewandter Mann muß diese Arbeit überwachen und für jede Fläche Name und Wohnort des Besitzers, gegebenenfalls eine nähere Bezeichnung des Feldes, ferner die Fruchtart und den Körnerertrag in eine Liste eintragen. Mit jeder Fuhre ist ein, von dem örtlichen Vertrauensmann ausgestellter und unterschriebener Zettel mitzugeben, der die Angaben bis auf den Körnerertrag und außerdem einen Vermerk enthält, ob es sich um normal bestelltes Getreide handelt, oder worin die durch den Krieg verursachten Mängel der Bestellung gelegen haben. Diese Zettel sind bei der Liste numeriert zu verwahren.

Soweit, was nur ausnahmsweise der Fall sein wird, Schädigungen, infolge mangelhafter Bestellung, beim Roggen vorliegen, wird es für dieses Verfahren im allgemeinen zu spät sein. Für die übrigen Fruchtarten kann es aber noch Anwendung finden.

Die ausgewählten Flächen sind möglichst in Stichproben durch Obervertrauensmänner oder sachkundige Mitglieder des Kriegshilfsausschusses daraufhin zu besichtigen, ob sie als Durchschnittsproben richtig ausgewählt sind. Auch das getrennte Mähen, Aufsetzen, Abfahren und der Dreschbetrieb ist von diesen Personen nach Möglichkeit durch Stichproben zu überwachen.

Die ordnungsmäßige Durchführung dieser Maßregel liegt im dringenden Interesse der Geschädigten da nur auf diese Weise ein Beweis für das Vorliegen von Kriegsschäden der in Frage stehenden Art erbracht werden kann. Dabei ist es vaterländische Pflicht, eine unberechtigte Bereicherung zum Schaden der Staatskasse durch Auswahl unrichtiger Probestücke oder sonstige, absichtlich oder unabsichtlich gemachte Fehler bei der Durchführung des Verfahrens zu verhindern.

Eine Entscheidung, inwieweit die erwähnten Schäden als Kriegsschäden anzuerkennen sind, ist noch nicht ergangen. Von der Sorgfalt in der Durchführung der angeordneten Maßregeln wird es abhängen, ob die entscheidenden Stellen zu größerem oder geringerem Entgegenkommen gegen die Geschädigten in dieser Hinsicht bereit sind. Ich darf deshalb erwarten, daß alle Beteiligten sich, trotz der Überlastung mit Arbeiten aller Art, auch dieser Aufgabe mit Sorgfalt unterziehen werden. Den dabei Tätigen können angemessene Tagegelder, und wo es unvermeidlich ist, Fuhrkosten vergütet werden. Für das Dreschen sind angemessene Vergütungen zu vereinbaren. Das von jeder Probe erdroschene Getreide und Stroh kann der Einliefernde gleich wieder mitnehmen, Säcke dazu muß er mitbringen. Wenn zwischen den einzelnen Proben die Dreschmaschine ein paar Minuten leer läuft, läßt sich die Sichtung der einzelnen Erdrüsche und des darauf entfallenden Strohs durchführen. Ungünstige Witterung kann Schwierigkeiten ergeben, die aber nach Möglichkeit überwunden werden müssen. Um Bericht über die getroffenen Anordnungen ersuche ich nach 8 Tagen.

von Batocki.

An die Herren Landräte der Provinz.

Anlage 47 b.

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 25. September 1915.

O. P. 9750 K.

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der mit Erlaß vom 27. Juli d. J. — 7704 K. — angeordneten Probeerdrüsche, soweit diese noch nicht eingereicht sind, ersuche ich den anliegenden Fragebogen binnen 14 Tagen ausgefüllt einzureichen.

Die Anbauflächen sind auf Grund des bei den Landratsämtern befindlichen Materials für die Preußische Statistik, soweit möglich, einzusetzen.

Die Schätzungen der unbestellt gebliebenen, der verspätet bestellten und der vor Winter nicht gepflügten Flächen, sowie der sich daraus ergebenden Mindererträge und der Erträge bei ordnungsmäßiger Bestellung sind unter Hinzuziehung geeigneter Vertrauensmänner, etwa von Mitgliedern der Kreisbestellungskommissionen und der Ernteschätzungskommissionen, vorzunehmen.

von Batocki.

An die Herren Landräte der Provinz, mit Ausnahme der Kreise Braunsberg, Fischhausen, Heiligenbeil, Pr. Holland, Mohrungen.

Aufstellung über Ernteflächen und Mindererträge durch Erschwerung und Verhinderung der Bestellung infolge des feindlichen Einbruchs.

Kreis: ....

Fruchtart	Anbaufläche nach den Ergebnissen			Infolge des feindlichen Einbruchs unbestellt geblieben	Von der diesjähr. Anbaufläche sind infolge des feindl. Einbruchs schätzungsweise		Durchschnittlicher Ertrag bei ordnungsmäßiger Bestellung 1915 auf einem Hektar schätzungsweise unter Benutzung etwaiger Probeerhebung	Durchschnittliche Mindererträge auf einem Hektar, schätzungsweise unter Benutzung etwaiger Probeerhebungen					
	der Statistik 1913	der Statistik 1914	der diesjährigen Erhebungen		vor Winter nicht gepflügt	verspätet bestellt: Winterung nach d. 25. 9. 14, Sommerung nach dem 5. 5. 15, Hackfrüchte n. d. 15. 5. 15, ausschl. Pflanzenrüb.		bei verspäteter Bestellung		b. Nichtpflügen vor Winter		bei Anbau von Sommerung an Stelle von Winterung	
								Körner Früchte	Stroh	Körner Früchte	Stroh	Körner Früchte	Stroh
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Winterweizen													
Winterroggen													
Zusammen Winterung .													
Sommerweizen													
Sommerroggen													
Gerste													
Hafer													
Hülsenfrüchte													
Zusammen Sommerung													
Kartoffeln													
Futterrüben													
Zusammen Hackfrüchte .													

Anlage 51 a.

Der Minister des Innern. Berlin, den 30. September 1915.

V.6556 II.

Auf Grund des Erlasses vom 7. Januar d. J. — V. 5722 — betreffend die Entschädigung der aus den Wasserstraßen zwischen der Weichsel und der Oder ausgewiesenen Schiffer, konnten den in einer hilfsbedürftigen Lage befindlichen Schiffern und Schifferfamilien seitens der Regierungspräsidenten aus der Staatskasse Vorschüsse auf die später beim Reich anzufordernden Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst bewilligt werden.

Da die Reichsfinanzverwaltung nach einer kürzlichen Mitteilung eine bindende Zusage für die spätere Erstattung dieser Vorschüsse aus Reichsmitteln und für die Ausdehnung des gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes zu erlassenden Spezialgesetzes auf derartige wirtschaftliche Schäden nicht geben zu können glaubt, sehe ich mich genötigt, anzuordnen, daß fortan keinerlei Vorschüsse auf die fraglichen Entschädigungen mehr gezahlt und letztere den Schiffern und Schifferfamilien gegenüber für die Zukunft auch nicht mehr in Aussicht gestellt werden. Erforderlichenfalls muß im Wege der Kriegswohlfahrtspflege geholfen werden.

Hinsichtlich der Kosten für die Hinschaffung der Schiffe nach dem Zufluchtsort und die etwa erforderliche Bewachung herrenloser Kähne behält es bei dem Erlasse vom 7. Januar d. J. sein Bewenden.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, die unterstellten Regierungspräsidenten gefälligst alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen und die Höhe der Vorschußzahlungen in der dortigen Provinz binnen 3 Monaten anzuzeigen.

J. A.: (Unterschrift.)

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (Pr.).

Verzeichnis der bisher begründeten „Patenschaft“ der „Ostpreußenhilfe“.

Regierungsbezirk Königsberg.

Lfd. Nr.	Kreis bzw. Stadt	Patenschaften
1	Pr.-Eylau (ländliche Ortschaften)	Kriegshilfsverein im Großherzogtum Sachsen (Vorsitzender: Oberbaudirektor Kriesche-Weimar).
2	Domau (Stadt)	Kriegshilfsverein Berlin-Schöneberg (Vorsitzender: Freiherr von Lüdinghausen).
3	Gerdauen (Stadt)	Kriegshilfsverein Berlin-Wilmersdorf (Vorsitzender: Freiherr von Lüdinghausen).
4	Nordenburg (Stadt)	Kriegshilfsverein Berlin-Grunewald (Vorsitzender: Regierungsrat a. D. Dr. Stackmann).
5	Gerdauen (ländliche Ortschaften)	Kriegshilfsverein im Kreise Teltow (Vorsitzender: Ministerialdirektor Dr. Dönhoff).
6	Heilsberg (ganzer Kreis)	Stadt- und Landkreis Düsseldorf.
7	Memel (ganzer Kreis)	Badischer Kriegshilfsverein.
8	Wehlau (ganzer Kreis)	Stadt- und Landkreise der Schwerindustrie (Regierungsbezirk Düsseldorf).

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Lfd. Nr.	Kreis bzw. Stadt	Patenschaften
1	Angerburg (ganzer Kreis)	Stadt- und Landkreise des Niederrheins (Regierungsbezirk Düsseldorf).
2	Darkehmen (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein Dresden und Umgebung (Vorsitzender: Oberbürgermeister a. D. Dr. Beutler.)
3	Goldap (Stadt- und Kreis, jedoch ohne die Kirchspiele Gr.-Rominten und Dubeningken)	Landesverein Braunschweig (Vorsitzender: Handelskammerpräsident, Geh. Kommerzienrat Schmidt.
4	Kirchspiele Gr.-Rominten und Dubeningken, Kreis Goldap	Kriegshilfsverein Potsdam (Vorsitzender: Oberbürgermeister Vosberg.
5	Gumbinnen (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein Berlin (Vorsitzender: Freiherr von Lüdinghausen).
6	Oletzko (ganzer Kreis)	Stadt- und Landkreise des Bergischen Landes (Regierungsbezirk Düsseldorf).
7	Pillkallen (Stadt und Kreis, jedoch ohne Schirwindt)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Breslau (Vorsitzender: Regierungspräsident Freiherr von Tschammer).
8	Schirwindt	Kriegshilfsverein Bremen (Vorsitzender: Leopold O. H. Biermann).
9	Ragnit (ganzer Kreis)	Ostpreußenhilfsverein der Deutsch-Amerikaner (Vorsitzender: E. Hennigson-New-York).
10	Stallupönen (Stadt)	Kriegshilfsverein Kassel (Vorsitzender: Oberbürgermeister Koch).
11	Tilsit (Landkreis)	Kriegshilfsverein der Provinz Schleswig-Holstein (Vorsitzender: Oberpräsident von Moltke).

Regierungsbezirk Allenstein.

Lfd. Nr.	Kreis bzw. Stadt	Patenschaften
1	Johannisburg (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein der Provinz Sachsen (Vorsitzender: Oberpräsident v. Hegel).
2	Bialla (Stadt)	Kriegshilfsverein Halle.
3	Lötzen (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein Frankfurt a. M. mit Obertaunuskreis (Vorsitzender Kommerzienrat Beit von Speyer).
4	Lyck (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Oppeln (Vorsitzender: Regierungspräsident von Schwerin).
5	Neidenburg (Stadt)	Kriegshilfsverein Köln (Vorsitzender: Oberbürgermeister Wallraf).
6	Soldau (Stadt)	Kriegshilfsverein Charlottenburg (Vorsitzender: Polizeipräsident von Hertzberg).
7	Kreis Neidenburg (ländliche Ortschaften)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Köln (Vorsitzender: Regierungspräsident Steinmeister).
8	Ortelsburg (ganzer Kreis)	Kriegshilfsverein Berlin (Vorsitzender: Präsident von Klitzing).
9	Osterode (südlicher Teil des Kreises, jedoch ohne Hohenstein)	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Minden (Vorsitzender: Regierungspräsident von Borries).
10	Hohenstein (Stadt)	Kriegshilfsverein Leipzig (Vorsitzender: Reichsgerichtsrat Cranz).
11	Sensburg	Kriegshilfsverein im Regierungsbezirk Arnsberg (Vorsitzender: Regierungspräsident von Bake).

Zu den vorstehend aufgeführten Vereinen wird in absehbarer Zeit eine Reihe weiterer neu hinzutreten, die in der Entstehung begriffen sind und deren Konstituirung zum Teil unmittelbar bevorsteht.

Gedruckt in der Ostpreußischen Druckerei und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Königsberg i. Pr.